

Degetimble Abschrift

Protokoll der Hauptversammlung der OPEN Business Club AG

UR.Nr. 2505/2006

Ich, der unterzeichnende Notar Dr. Martin Mulert, LL.M., mit Amtssitz in Hamburg

habe mich heute, am 3. November 2006, auf Ersuchen des Vorstandes der OPEN Business Club AG in die Geschäftsräume am Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg begeben, um dort die folgende notarielle Niederschrift über die

Hauptversammlung

dieser Gesellschaft aufzunehmen.

Dort waren anwesend:

- A. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats, bestehend aus den Herren Eric Archambeau, Neil Sunderland und William Fu Wei Liao, die beiden letztgenannten.
- B. Der gesamte Vorstand, bestehend aus den Herren Lars Hinrichs und Eoghan Jennings.
- C. Sämtliche Aktionäre und Aktionärsvertreter, die ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ordnungsgemäß nachgewiesen haben, entsprechend dem Teilnehmerverzeichnis.

Die Vollmachten der vertretenen Aktionäre lagen vor und wurden der Gesellschaft zur Verwahrung übergeben.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Neil Sunderland übernahm gemäß Ziffer 15.1 der Satzung den Vorsitz der Versammlung und eröffnete diese um 14:09 Uhr.

Er begrüßte die erschienenen Aktionäre und Aktionärsvertreter und stellte fest, dass die heutige Hauptversammlung durch Email vom 26.10.2006 einberufen worden sei (**Anlage 1**), die auch die Tagesordnung und die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat hierzu umfassen. Ferner stellte er fest, dass alle Aktionäre persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind.

Das Teilnehmerverzeichnis wurde vom Vorsitzenden als richtig festgestellt, unterzeichnet und vor der ersten Abstimmung zur Einsichtnahme ausgelegt. Es blieb während der gesamten Dauer der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass das gesamte Grundkapital der Gesellschaft von € 52.050,00 mit 52.050 Stimmen vertreten sei und es sich demnach bei der Versammlung um eine Universalversammlung im Sinne des § 121 Absatz 6 AktG handele.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften über die Einberufung der Hauptversammlung nicht eingehalten seien. Er wies darauf hin, dass

eine wirksame Beschlussfassung der Hauptversammlung als Universalversammlung möglich sei, wenn keiner der vollzählig erschienenen oder vertretenen Aktionäre der Beschlussfassung ohne Einhaltung der Bestimmungen über die Einberufung, der Bekanntmachung der Tagesordnung und der sonstigen Vorschriften der §§ 121 bis 128 AktG widerspreche.

Der Vorsitzende fragte alle Aktionäre und Aktionärsvertreter, ob sie mit der Durchführung der Hauptversammlung unter Verzicht auf die vorgenannten gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften über die Einberufung, Bekanntmachung und Durchführung der Hauptversammlung einverstanden seien. Daraufhin erklärten die Aktionäre und Aktionärsvertreter einzeln ihr Einverständnis. Die Aktionärsvertreter erklärten dabei weiterhin, dass sie durch ihre Vollmacht auch und gerade zu dieser Erklärung ermächtigt seien.

Der Vorsitzende trat sodann in die Erledigung der

Tagesordnung

ein und verwies wegen deren Wortlaut und der zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gestellten Anträge auf die in der Einladung veröffentlichte Tagesordnung und die in der Hauptversammlung ausliegenden Unterlagen. Ergänzend verwies er darauf, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat vorschlagen, in TOP 7 einen neuen lit. b) (Schaffung des Bedingten Kapitals II 2006) einzufügen, so dass der jetzige lit. b) zu lit. c) wird. Der vollständige Wortlaut der zu fassenden Beschlüsse läge in dieser Hauptversammlung aus und stünde jedem Beteiligten als Dokument zur Verfügung.

Der Vorsitzende rief zunächst den TOP 1 wie folgt auf:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2005/2006 (30. Juni 2006)

Der Vorstand legte den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, versehenen Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005/2006 (30. Juni 2006) vor und erläuterte diesen.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die vorstehend erwähnten Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen ausgelegt haben und auch heute während der Versammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre ausliegen. Ein Druckexemplar dieser Unterlagen (Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005/2006 sowie Bestätigungsvermerk) ist dieser Niederschrift als **Anlage 2** beigelegt.

Der Vorsitzende teilte mit, dass der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005/2006 (30. Juni 2006) vom Aufsichtsrat gebilligt und damit gemäß § 172 AktG festgestellt sei.

Sodann eröffnete der Vorsitzende die Aussprache über die Tagesordnung.

Der Vorstand beantwortete Fragen der Aktionäre und fragte nach, ob alle Fragen beantwortet seien, worauf sich kein Widerspruch erhob.

Um 14:23 Uhr stellte der Vorsitzende fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorlägen und schloss die Diskussion.

Der Vorsitzende rief nunmehr die Tagesordnungspunkte 2 bis 11 zur Diskussion auf.

Der Vorstand beantwortete Fragen der Aktionäre und fragte nach, ob alle Fragen damit beantwortet seien, worauf sich kein Widerspruch erhob.

Der Vorsitzende stellte fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorlägen und schloss die Aussprache.

Gemäß Ziffer 13.2 der Satzung der Gesellschaft legte der Vorsitzende die Art der Abstimmung fest. Die Abstimmung erfolge mittels Handaufheben, und es werde nach dem so genannten Additionsverfahren abgestimmt. Dies bedeute, dass sowohl die JA-Stimmen als auch die NEIN-Stimmen sowie die Enthaltungen gezählt würden.

Die Beschlussfassungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 4, 8, 9 sowie 11 bedürften gemäß Ziff. 14.1 der Satzung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, die Beschlussfassungen zu den Tagesordnungspunkten 5, 6, 7 sowie 10 bedürften darüber hinaus gemäß § 179 Absatz 2 AktG einer Mehrheit von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Da jede Stimme denselben Anteil am Grundkapital vertrete, komme es demnach vorliegend auf eine Mehrheit der jeweils abgegebenen Stimmen in den genannten Umfängen an.

Der Vorsitzende kündigte an, die Beschlussfassungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 11 gemeinsam in einer Blockabstimmung durchzuführen. Hiermit erklärten sich sämtliche Aktionäre und Aktionärsvertreter ausdrücklich einverstanden.

Der Vorsitzende stellte sodann folgende Anträge der Verwaltung zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 11 zur Abstimmung:

„2. **Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2005/2006**

Der Geschäftsführung wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2005/2006 Entlastung erteilt.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Beirates für das Geschäftsjahr 2005/2006**

Den Mitgliedern des Beirates wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2005/2006 Entlastung erteilt.

4. **Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Satzungsänderung**

a) Es wird beschlossen:

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 52.050,00, eingeteilt in 52.050 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien (davon Stück 11.850 Vorzugsaktien), wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff AktG) um € 3.799.650,00 erhöht auf € 3.851.700,00, eingeteilt in 3.851.700 nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien (davon Stück 876.900 Vorzugsaktien) im rechnerischen Nennbetrag

von je € 1,00, die an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis 1:73 ausgegeben werden. Dabei berechtigen die Stammaktien zum Bezug von neuen Stammaktien, die Vorzugsaktien zum Bezug von neuen Vorzugsaktien. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Umwandlung eines Teilbetrags in Höhe von € 3.799.650,00 der Kapitalrücklage. Der Kapitalerhöhung wird der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 30. Juni 2006 zugrunde gelegt. Dieser ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, versehen. Die neuen Aktien sind ab dem 01.07.2006 gewinnbezugsberechtigt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzusetzen.

- b) Es wird beschlossen, mit Wirkung vom Tage der Eintragung des Beschlusses zu TOP 4 a) Ziff. 5.1. und Ziff. 5.2. der Satzung der Gesellschaft (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) in der Fassung, wie sie unter TOP 10 neu beschlossen wird, wie folgt zu fassen:

„5.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 3.851.700,00.

5.2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 3.851.700 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt.“

5. Beschlussfassung über die Schaffung Genehmigten Kapitals sowie über die entsprechenden Satzungsänderungen

Es wird folgendes beschlossen:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Oktober 2011 ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu € 1.925.850,00 durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden bis zu Stück 1.925.850 Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006).

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsanleihen, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten in- oder ausländischen Konzernunternehmen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich i.S.d. §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern, ausgeschlossen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

Ziffer 5.3. der neuen Satzung, wie unter TOP 10 beschlossen, erhält folgenden Wortlaut:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 31. Oktober 2011 ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu € 1.925.850,00 durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden bis zu Stück 1.925.850 Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006).

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsanleihen, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten in- oder ausländischen Konzernunternehmen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich i.S.d. §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern, ausgeschlossen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen. "

ben
en,
er-
ital-
30.
ir-
hand
d ab

Ein-

zu
ung
l, wie

Akti-

it-

er
ach
en-

zu-
an-
so-

hr
ein
ch

ts-
uen
itat-

land
d die
it-

n
iten.
en in
3e-

6. Beschlussfassung über die Schaffung Bedingten Kapitals (Stock Option) sowie über die entsprechenden Satzungsänderungen

Es wird folgendes beschlossen:

a) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals I 2006

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um € 3.903,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 3.903 auf den Namen lautenden nennwertlose Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I 2006). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Aufgrund der anstehenden Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß TOP 4 in das Handelsregister erhöht sich das Bedingte Kapital I 2006 auf € 288.822,00 sowie die Anzahl der Aktien auf Stück 288.822. Das Bedingte Kapital I 2006 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 03. November 2006 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplanes 2006 in der Zeit bis zum 31. Oktober 2011 ausgegeben werden. Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur in soweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital I 2006 erfolgt zu dem gemäß lit. c) (e) zu TOP 6 der Hauptversammlung vom 03. November 2006 festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechtes noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Ziffer 5.1. bis Ziffer 5.5. der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrat in der Zeit ab Beschlussfassung bis zum 31. Oktober 2011 nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen des Aktienoptionsplanes 2006 (AOP 2006) bis zu Stück 288.822 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren auszugeben mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug von einer Aktie der Gesellschaft gewährt, die nach der Durchführung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß TOP 4 ausgegeben wird. Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstandes, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft, sowie zum Bezug durch Geschäftsführungsmitglieder, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter von Gesellschaften bestimmt, die im Verhältnis zur Gesellschaft verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz sind (Nachfolgend: Tochtergesellschaften). Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat. Die Aktienoptionen können auch von einem Kreditinstitut übernommen werden, allerdings mit der Verpflichtung, diese nach Weisung der Gesellschaft an Bezugsberechtigte gemäß Satz 2 zu übertragen, die allein zur Ausübung des Bezugsrechtes berechtigt sind.

c) Aktienoptionsplan

Für die Ausgabe der Aktienoptionen im Rahmen des AOP 2006 gilt der folgende Aktienoptionsplan 2006:

(a) Kreis der Bezugsberechtigten

Im Zuge des AOP 2006 dürfen Aktienoptionen ausschließlich an Mitglieder des Vorstandes der OPEN Business Club AG, an Mitglieder der Geschäftsführung von Tochtergesellschaften, sowie an ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter der OPEN Business Club AG und ihrer Tochtergesellschaften ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten und der Umfang der ihnen jeweils zum Bezug anzubietenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand der OPEN Business Club AG mit Zustimmung dessen Aufsichtsrats festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstandes der OPEN Business Club AG Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Aktienoptionen ausschließlich dem Aufsichtsrat der OPEN Business Club AG.

Es dürfen ausgegeben werden:

- an Mitglieder des Vorstandes der OPEN Business Club AG insgesamt bis zu Stück 66.479 Aktienoptionen,
- an Mitglieder von Geschäftsführungen sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger von Tochtergesellschaften insgesamt bis zu Stück 19.844 Aktienoptionen,
- an ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der OPEN Business Club AG insgesamt bis zu Stück 93.269 Aktienoptionen und
- an sonstige Mitarbeiter der OPEN Business Club AG insgesamt bis zu Stück 102.615 Aktienoptionen
- an sonstige Mitarbeiter von Tochtergesellschaften insgesamt bis zu Stück 6.615 Aktienoptionen.

Über die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstandes ist jährlich gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Anhang des Jahresabschlusses unter Angabe der Namen der begünstigten Vorstandsmitglieder und der jeweiligen Anzahl der an dieser ausgegebenen Aktienoptionen zu berichten. Dasselbe gilt für die Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen, die dabei gezahlten Ausübungspreise sowie die Zahl der von Vorstandsmitgliedern zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahrs jeweils noch gehaltenen Aktienoptionen.

(b) Bezugsrecht

Die Aktienoptionen gewähren dem Inhaber das Recht zum Bezug von auf den Namen lautenden stimmberechtigten Stückaktien der OPEN Business

Club AG. Dabei gewährt jede Aktienoption das Recht auf den Bezug von je einer Aktie der OPEN Business Club AG gegen Zahlung des Ausübungspreises nach lit. (e). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechtes noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes gefasst worden ist. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft dem Bezugsberechtigten in Erfüllung des Bezugsrechtes wahlweise anstelle von neuen Aktien unter Inanspruchnahme des bedingten Kapitals auch eigene Aktien oder einen Barausgleich gewähren kann; soweit über die Gewährung eigener Aktien an Bezugsberechtigte entschieden werden soll, die Mitglied des Vorstandes der OPEN Business Club AG sind, obliegt die Entscheidung hierüber allein dem Aufsichtsrat.

(c) Erwerbszeiträume

Die Ausgabe soll in zwei Jahrestanchen erfolgen mit der Maßgabe, dass keine Tranche mehr als 60 % des Gesamtvolumens umfasst. Die Ausgabe von Aktienoptionen ist ausgeschlossen jeweils in der Zeit zwischen dem Zehnten des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen vorläufigen Quartalsergebnisse (je einschließlich) sowie in der Zeit zwischen dem 10. März eines jeden Jahres und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft (je einschließlich). Tag der Ausgabe ist der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder des von ihr für die Abwicklung eingeschalteten Kreditinstituts.

(d) Wartezeit, Ausübungszeit und Optionslaufzeit

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beträgt für 50 % der gewährten Aktienoptionen mindestens zwei Jahre, für weitere 25 % der gewährten Aktienoptionen mindestens drei Jahre und für die verbleibenden 25 % mindestens vier Jahre. Sie beginnt am Tag nach Ausgabe der jeweiligen Aktienoptionen. Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können in jedem Jahr nur innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen beginnend am sechsten Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse

- nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder
- nach dem Tag, an dem die Deutsche Börse AG den Quartalsbericht der Gesellschaft dem Publikum zur Verfügung gestellt hat,

ausgeübt werden. Die Ausübung der Bezugsrechte ist innerhalb von bis zu fünf Jahren, beginnend mit dem Tag der Ausgabe der Aktienoption, möglich.

(e) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für eine Aktie der Gesellschaft entspricht dem arithmetischen Mittel der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zwanzig Börsentagen vor Ausübung der jeweiligen Aktienoption (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung

des Berechtigten durch die Gesellschaft oder des von ihr für die Abwicklung eingeschalteten Kreditinstituts). Abweichend hiervon entspricht der Ausübungspreis für Aktienoptionen, die bis zur Handelsaufnahme der Aktien im Rahmen des Börsengangs der Gesellschaft ausgegeben werden, dem Kaufpreis, zu dem im Rahmen des Börsengangs die Aktien der Gesellschaft platziert werden.

Die Optionsbedingungen können für den Fall, dass während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder eigene Aktien abgegeben werden oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft begeben werden, eine Ermäßigung des Ausübungspreises in dem Verhältnis vorsehen, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse zu dem Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Börsentag vor Bezugsrechtsabschlag steht. Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Aktienoptionen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

Die Optionsbedingungen können ferner eine Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder -split, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte vorsehen.

Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinn von § 9 Abs. 1 AktG.

(f) Erfolgsziel

Aus den Aktienoptionen können Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn sich der Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb eines Jahres vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts an mindestens 10 aufeinanderfolgenden Handelstagen positiver entwickelt hat, als der SDAX-Index (oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex).

(g) weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen, insbesondere Regelungen zur Übertragbarkeit der Aktienoptionen sowie deren Verfall, festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen, insbesondere Regelungen zur Übertragbarkeit der Aktienoptionen sowie deren Verfall, durch den Aufsichtsrat festgelegt.

von je
igs-

des
Ver-
ngen
rfül-
an-

ien
an-
ber

ass
gabe
m
ich-
je
ahres
ein-
jser-
ie

uf ei-
-
je-
len
wei-
in in
d am

icht

is zu
ög-

th-
ft im
ank-
ung
ng

d) Satzungsänderung

Ziffer 5.4. der neuen Satzung in der Fassung, wie sie unter TOP 10 beschlossen wird, erhält unter Berücksichtigung der Durchführung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß TOP 4 folgenden Wortlaut:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 288.822,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 288.822 auf den Namen lautenden nennwertlose Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I 2006). Das Bedingte Kapital I 2006 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, der auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 03. November 2006 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplanes 2006 in der Zeit bis zum 31. Oktober 2011 ausgegeben werden. Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur in soweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zu dem gemäß lit. c) (e) zu TOP 6 der Hauptversammlung vom 03. November 2006 festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechtes noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Ziffer 5.1. bis Ziffer 5.5. der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.“

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Options-schuldverschreibungen sowie über die entsprechende Satzungsänderung

Es wird folgendes beschlossen:

a) Ermächtigungsbeschluss

(a) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Oktober 2011 einmalig oder mehrmals auf den Namen lautende Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen (zusammenfassend **„W/O-Schuldverschreibungen“**) im Gesamtnennbetrag von bis zu € 1.540.680,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern von W/O-Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 1.540.680 neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu € 1.540.680,00 (**„Neue Aktien“**) nach näherer Maßgabe der Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen zu gewähren. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden.

Die W/O-Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Bei der Begebung in einer anderen Währung als in Euro ist der entsprechende Gegenwert, berechnet nach dem Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der

Beschlussfassung über die Begebung der W/O-Schuldverschreibungen, zugrunde zu legen.

Die W/O-Schuldverschreibungen können auch durch Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, begeben werden. In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Rückzahlung der W/O-Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Berechtigten der W/O-Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte zum Bezug Neuer Aktien zu gewähren.

(b) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Bei der Ausgabe von W/O-Schuldverschreibungen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen W/O-Schuldverschreibungen einzuräumen. Die W/O-Schuldverschreibungen sollen grundsätzlich von mindestens einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von W/O-Schuldverschreibungen auszuschließen,

(aa) um etwaige Spitzenbeträge zu verwerfen,

(bb) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue W/O-Schuldverschreibungen in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde, oder

(cc) soweit die aufgrund der Wandlungs- oder Optionsrechte auszugebenden Neuen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Der Ausschluss des Bezugsrechts gemäß dieser lit. (cc) ist ferner nur dann zulässig, wenn der Ausgabepreis der W/O-Schuldverschreibungen deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet.

(c) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten deren Inhaber das Recht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festzulegenden Wandelanleihebedingungen in Neue Aktien umzutauschen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung auszugebenden Neuen Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen nicht übersteigen.

Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Neue Aktie. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Neue Aktie ergeben. Es kann ferner vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel ist.

Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden.

Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht vorsehen.

(d) Optionsrecht

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Neuen Aktien berechtigen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Ausübung der Optionen auszugebenden Neuen Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibungen nicht übersteigen.

(e) Wandlungspreis, Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis für eine Neue Aktie mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von € 1,00 muss mindestens 80% des Durchschnitts der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) (1) an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der W/O-Schuldverschreibungen, (2) während der Börsenhandelstage, an denen ein Bookbuilding-Verfahren durchgeführt wurde, oder (3) während der Bezugsfrist, mit Ausnahme der letzten vier Tage der Bezugsfrist, betragen.

Es kann vorgesehen werden, dass der Wandlungs- oder Optionspreis variabel ist und innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt wird.

Der Wandlungs- oder Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Absatz 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Eräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere W/O-Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Wandlungs- oder Optionsrechte hierbei kein Bezugsrecht einräumt, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.

Die Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- oder Optionsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Wandlungs- oder Optionspreises vorsehen.

Die Ermäßigung des Options- oder Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung der Gesellschaft sowie durch eine Erhöhung der bei Wandlung oder Optionsausübung zu gewährenden Anzahl von Neuen Aktien bewirkt werden.

(f) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Die Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen können bestimmen, dass die Gesellschaft den Inhabern der Wandlungs- oder Optionsrechte nicht Aktien der Gesellschaft zu gewähren, sondern den Gegenwert in Geld zu zahlen hat.

Soweit sich ein Bezugsrecht auf Bruchteile von Neuen Aktien ergibt, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen zum Bezug ganzer Neuer Aktien addiert werden können. Ferner können eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden.

(g) Ausgestaltung im Einzelnen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- oder Optionspreis und den Wandlungs- oder Optionszeitraum festzulegen.

b) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals II 2006

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um € 20.820,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 20.820 auf den Namen lautenden nennwertlosen Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II 2006). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Aufgrund der anstehenden Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß TOP 4 in das Handelsregister erhöht sich das Bedingte Kapital II 2006 auf € 1.540.680,00 sowie die Anzahl der Aktien auf bis zu Stück 1.540.680. Das Bedingte Kapital II 2006 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, die gemäß Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 03. November 2006 unter TOP 7 lit. a) durch die Gesellschaft oder durch Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben werden.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehenden Ermächtigungsbeschlusses jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur in soweit durchzuführen, wie die Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen. Die Aktien nehmen – sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Ziffer 5.1. bis Ziffer 5.5. der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

c) Satzungsänderung

Ziffer 5.5. der neuen Satzung in der Fassung, wie sie unter TOP 10 beschlossen wird, erhält unter Berücksichtigung der Durchführung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß TOP 4 folgenden Wortlaut:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um insgesamt € 1.540.680,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 1.540.680 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II 2006). Das Bedingte Kapital II 2006 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, die gemäß Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 03. November 2006 unter TOP 7 lit. a) durch die Gesellschaft oder durch Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben werden.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehenden Ermächtigungsbeschlusses jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen. Die Aktien nehmen – sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Ziffer 5.1. bis Ziffer 5.5. der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.“

8. Beschlussfassung über die Umwandlung der Vorzugsaktien der Serie A in Stammaktien durch Aufhebung der Vorzüge

Es wird folgendes beschlossen:

Ziffer 5.3. der derzeitigen gültigen Satzung wird entsprechend den Vorgaben in Ziffer 5.2. der unter TOP 10 dieser Hauptversammlung beschlossenen Satzung neu gefasst. Die Bestimmungen der aktuellen Satzung der Ziffern 7., 11.1., 12.1. und 14.2. werden aufgehoben.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Es wird folgendes beschlossen:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 30. April 2008 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien der Gesellschaft zu erwerben, um
- Aktien der Gesellschaft im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen zu verwenden oder

- Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen einzuführen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind oder
- sie zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet oder
- sie einzuziehen.

Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ermächtigung beschränkt. Der Erwerb der Aktien erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten Kaufangebots.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft zu leistende Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an den drei Börsentagen vor Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten. Der Schlusskurs wird bestimmt durch die Schlussauktion im Xetra-Handel (bzw. in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder - soweit kein Xetra-Handel zustande kommt - die Schlussauktion im Parkett-Handel des Amtlichen Markts der Wertpapierbörse Frankfurt/Main.

Erfolgt der Erwerb aufgrund eines Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, so darf der zu leistende Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an den drei Börsentagen vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Kaufangebotes um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Der Schlusskurs wird bestimmt durch die Schlussauktion im Xetra-Handel (bzw. in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder - soweit kein Xetra-Handel zustande kommt - die Schlussauktion im Parkett-Handel des Amtlichen Markts der Wertpapierbörse Frankfurt/Main.

Ergeben sich nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Kaufangebotes erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Gegenwert, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 10-%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung zu lit. a) erworben werden, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern, und zwar

- zur Erbringung der Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder
 - zur Bedienung von Ansprüchen aus dem Aktienoptionsplan 2006 oder
 - wenn der bar zu zahlende Veräußerungspreis den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an den drei Börsentagen vor der Veräußerung der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Der Schlusskurs wird bestimmt durch die Schlussauktion im Xetra-Handel (bzw. in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt/Main oder – soweit kein Xetra-Handel zustande kommt – die Schlussauktion im Parkett-Handel der Wertpapierbörse Frankfurt/Main. Die Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien darf zusammen mit der Anzahl der neuen Aktien, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen können, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eingeräumt werden, 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung zu lit. a) erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung erfolgt dergestalt, dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gem. § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Der Vorstand wird ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Einziehung zu ändern.
- d) Sämtliche der vorstehenden Ermächtigungen können ganz oder in mehreren Teilen ausgenutzt werden.

10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Es wird die Neufassung der Satzung gemäß **Anlage 3** beschlossen.

11. Wahl des Abschlussprüfers für das Rumpfgeschäftsjahr 2006

Es wird die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01.07. bis 31.12.2006 gewählt.“

Bei einer Präsenz von 52.050 Stimmen ergab die Abstimmung durch Handaufheben:

JA-Stimmen:	52.050
NEIN-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Der Vorsitzende gab das Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte zu Protokoll des Notars fest, dass sämtliche unter den Tagesordnungspunkten 2 bis 11 gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung vom heutigen Tage jeweils mit der erforderlichen Mehrheit zustande gekommen sind.

Die gefassten Beschlüsse wurden von dem Vorsitzenden wie vorstehend wiedergegeben festgestellt und verkündet:

Der Vorsitzende stellte zu Protokoll des Notars fest, dass sämtliche vorgenannten Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 11 jeweils einstimmig und mit der erforderlichen Mehrheit mit 52.050 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gefasst worden sind.

Der Vorsitzende fragte alle Aktionäre und Aktionärsvertreter, ob sie auf die Berichts- und Auskunftspflichten sowie Widerspruchs- und Anfechtungsrechte und Klagen gegen die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse sowie auf sämtliche etwaigen sich aus den gefassten Beschlüssen ergebenden Bezugsansprüche, soweit diese in den gefassten Beschlüssen ausgeschlossen worden sind, verzichten. Die Aktionäre und Aktionärsvertreter erklärten einzeln hierzu ihr Einverständnis. Die Aktionärsvertreter erklärten dabei weiterhin, dass sie durch ihre Vollmachten auch und gerade zu diesen Erklärungen ermächtigt seien.

Von mir, dem unterzeichnenden Notar, wird festgestellt, dass der Vorsitzende das Ergebnis der Blockabstimmung, ordnungsgemäß festgestellt und bekannt gegeben hat.

Es wurden keine Widersprüche zur Niederschrift erklärt.

Die Versammlung wurde um 15:39 Uhr geschlossen.

Hierüber ist diese in Urschrift bei mir verbleibende Niederschrift aufgenommen und von mir, dem Notar, unterschrieben und besiegelt worden.



Mulert, Notar

Brödermann & Jahn (Jansen, Justus)

Von: Brödermann & Jahn (Dr. von Bodenhausen, Eckard)
Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2006 03:54
An: Brödermann & Jahn (Jansen, Justus)
Betreff: WG: shareholders' meeting / underwriting agreement

Von: Burkhard Blum[SMTP:BURKHARD.BLUM@OPENBC.COM]
Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2006 03:46:52
An: shareholder@openbc.com; Mannheimer, Ernst; Bill Liao; sarik.weber@gmail.com
Cc: Burkhard Blum; Brödermann & Jahn (Jansen, Justus); Brödermann & Jahn (Dr. von Bodenhausen, Eckard); vland@whitecase.com
Betreff: shareholders' meeting / underwriting agreement
Diese Nachricht wurde automatisch von einer Regel weitergeleitet.

Dear Shareholders,

Referring to my Email from October 13th and the shareholders' meeting scheduled on 3rd of Nov., I hereby send you an extended version of the PoAs, which now include the power to execute the underwriting and auxiliary agreements, which will have to be signed by all selling shareholders in the context of the IPO.

Attached you will also find a slightly updated version of the authorisation of the Management Board for the Employee Stock Option Plan [paragraph 6 c) (c), (e)], which is consistent with the prospectus.

Furthermore, I attached a draft version of the underwriting agreement. If you have any comments, pls forward them to me not later than November 10th.

However, in order to ensure that everybody is present, we kindly ask you to sign the attached power of attorney and send it by fax to the following number by November first, 2006:

Faxnumber: +49 40 41913111

It would be kind, if irrespective you attending the meeting you sign the power of attorney. It would be unsatisfactory if we have to cancel the shareholders' meeting, because one of you cannot attend only for reasons of illness, striking airlines and so on.

If requested, you can put me on your PoA as an proxy holder. I will not sign an underwriting agreement or auxiliary agreements before having circulated the final versions to you.

If you have any questions, please do not hesitate to contact me.

Kind regards,

Burkhard Blum

<<FRANKFURT-#30180-v7-Open_BC_Underwriting_Agreement (3).pdf>>

<<Einladung HV-Protokoll 26 10 2006.doc>>

Company shareholders, pls sign this:

<<Vollmacht für Alte Aktionäre Firmen 26 10 2006.doc>>

If you are a personal Shareholder, pls sign this:

<<Vollmacht für Alte Aktionäre Personen 26 10 2006.doc>>

If you are a new shareholder (from 3rd of Nov), pls sign this:

<<Vollmacht für Neue Aktionäre aufgrund Abtretung 26 10 2006 vnn.doc>>

Burkhard Blum
Director Legal Affairs

burkhard.blum@openbc.com

OPEN Business Club AG
Gaensemarkt 43, 20354 Hamburg, Germany
Tel. +49 40 419131-45, Fax +49 40 419131-11

Please join my network on openBC: http://www.openbc.com/go/invuid/Burkhard_Blum

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is forbidden and may be unlawful.

OPEN Business Club AG, Hamburg

**Einladung zur ordentlichen
Hauptversammlung**

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

03. November 2006, 14 Uhr,

in den Geschäftsräumen der OPEN Business Club AG,
Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg,

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

unserer Gesellschaft ein.

Der Einlass zu der Hauptversammlung beginnt um 13 Uhr.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2005/2006 (30. Juni 2006)**

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg, eingesehen werden. Auf Verlangen werden diese Unterlagen, die im Übrigen auch während der Hauptversammlung ausliegen werden, jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2005/2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, der Geschäftsführung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2005/2006 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Beirates für das Geschäftsjahr 2005/2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Beirates für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2005/2006 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Satzungsänderung

Die Gesellschaft verfügt ausweislich ihres Jahresabschlusses zum 30. Juni 2006 über Kapitalrücklagen in Höhe von € 4.292.819,82 (nach Verrechnung mit dem Jahresfehlbetrag und dem Verlustvortrag). Diese stammen im Wesentlichen aus dem im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft eingenommenen Agio, d. h. der Differenz zwischen dem Ausgabebetrag der Aktien und dem auf das Grundkapital geleisteten Betrag.

a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 52.050,00, eingeteilt in 52.050 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien als Namensaktien (davon Stück 11.850 Vorzugsaktien), wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff AktG) um € 3.799.650,00 erhöht auf € 3.851.700,00, eingeteilt in 3.851.700 nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien (davon Stück 876.900 Vorzugsaktien) im Nennbetrag von je € 1,00, die an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis 1:73 ausgegeben werden. Dabei berechtigen die Stammaktien zum Bezug von neuen Stammaktien, die Vorzugsaktien zum Bezug von neuen Vorzugsaktien. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Umwandlung eines Teilbetrags in Höhe von € 3.799.650,00 der Kapitalrücklage. Der Kapitalerhöhung wird der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 30. Juni 2006 zugrunde gelegt. Dieser ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, versehen. Die neuen Aktien sind ab dem 01.07.2006 gewinnbezugsberechtigt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzusetzen.

b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, mit Wirkung vom Tage der Eintragung des Beschlusses zu TOP 4 a) Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 der Satzung der Gesellschaft (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) in der Fassung, wie sie unter TOP 10 neu beschlossen wird wie folgt zu fassen:

„5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 3.851.700,00.

5.2 Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 3.851.700 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt.“

5. Beschlussfassung über die Schaffung Genehmigten Kapitals sowie über die entsprechenden Satzungsänderungen

Durch die Schaffung Genehmigten Kapitals soll das Unternehmen in die Lage versetzt werden, seine Marktposition erhalten und weiter ausbauen zu können. Insgesamt soll Genehmigtes Kapital bis zu einer Höhe von € 1.925.850,00 geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Oktober 2011 ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu € 1.925.850,00 durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden bis zu Stück 1.925.850 Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006).

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsanleihen, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten in- oder ausländischen Konzernunternehmen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit

OPEN Business Club AG

4

Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich i.S.d. §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern, ausgeschlossen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

§ 5.3 der neuen Satzung, wie unter TOP 10 beschlossen, erhält folgenden Wortlaut:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Oktober 2011 ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu € 1.925.850,00 durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden bis zu Stück 1.925.850 Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006).

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre anzunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsanleihen, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten in- oder ausländischen Konzernunternehmen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach

6.

Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich i.S.d. §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern, ausgeschlossen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen. "

Der Vorstand begründet und erläutert diesen Beschlussvorschlag in einem Bericht über den Ausschluss des Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 203 Abs.1 und Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt. Dieser Schriftliche Bericht ist dieser Einladung als **Anlage 1** beigefügt.

6. Beschlussfassung über die Schaffung Bedingten Kapitals (Stock Option) sowie über die entsprechenden Satzungsänderungen

Beschlussfassung über die Schaffung eines bedingten Kapitals und über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans (AOP 2006) unter Ausgabe von Aktienoptionen mit

Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführung von Tochtergesellschaften der Gesellschaft sowie an ausgewählte Führungskräfte und an sonstige Leistungsträger der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften sowie über die Änderung der Satzung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals I 2006

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um € 3.903,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 3.903 auf den Namen lautenden nennwertlose Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I 2006). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Aufgrund der anstehenden Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß TOP 4 in das Handelsregister erhöht sich das Bedingte Kapital I 2006 auf € 288.822,00 sowie die Anzahl der Aktien auf Stück 288.822. Das Bedingte Kapital I 2006 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 03. November 2006 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplanes 2006 in der Zeit bis zum 31. Oktober 2011 ausgegeben werden. Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur in soweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital I 2006 erfolgt zu dem gemäß lit. c) (e) zu TOP 6 der Hauptversammlung vom 03. November 2006 festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechtes noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes gefasst worden ist, am Gewinn teil.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates in der Zeit ab Beschlussfassung bis zum 31. Oktober 2011 nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen des Aktienoptionsplanes 2006 (AOP 2006) bis zu Stück 288.822 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren auszugeben mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug von einer Aktie der Gesellschaft gewährt, die nach der Durchführung der

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß TOP 4 ausgegeben wird. Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstandes, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft, sowie zum Bezug durch Geschäftsführungsmitglieder, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter von Gesellschaften bestimmt, die im Verhältnis zur Gesellschaft verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz sind (nachfolgend: Tochtergesellschaften). Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat. Die Aktienoptionen können auch von einem Kreditinstitut übernommen werden, allerdings mit der Verpflichtung, diese nach Weisung der Gesellschaft an Bezugsberechtigte gemäß Satz 2 zu übertragen, die allein zur Ausübung des Bezugsrechtes berechtigt sind.

c) Aktienoptionsplan

Für die Ausgabe der Aktienoptionen im Rahmen des AOP 2006 gilt der folgende Aktienoptionsplan 2006:

(a) Kreis der Bezugsberechtigten

Im Zuge des AOP 2006 dürfen Aktienoptionen ausschließlich an Mitglieder des Vorstandes der OPEN Business Club AG, an Mitglieder der Geschäftsführung von Tochtergesellschaften sowie an ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter der OPEN Business Club AG und ihrer Tochtergesellschaften ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten und der Umfang der ihnen jeweils zum Bezug anzubietenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand der OPEN Business Club AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstandes der OPEN Business Club AG Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Aktienoptionen ausschließlich dem Aufsichtsrat der OPEN Business Club AG.

Es dürfen ausgegeben werden:

- an Mitglieder des Vorstands der OPEN Business Club AG insgesamt bis zu Stück 66.479 Aktienoptionen,
- an Mitglieder von Geschäftsführungen sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger von Tochtergesellschaften insgesamt bis zu Stück 19.844 Aktienoptionen,
- an ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der OPEN Business Club AG insgesamt bis zu Stück 93.269 Aktienoptionen,
- an sonstige Mitarbeiter der OPEN Business Club AG insgesamt bis zu Stück 102.615 Aktienoptionen.
- an sonstige Mitarbeiter von Tochtergesellschaften insgesamt bis zu Stück 6.615 Aktienoptionen.

Über die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ist jährlich gemäß der gesetzlichen Vorschriften im Anhang des Jahresabschlusses unter Angabe der Namen der begünstigten Vorstandsmitglieder und der jeweiligen Anzahl der an diese ausgegeben Aktienoption zu berichten. Dasselbe gilt für die Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen, die dabei gezahlten Ausübungspreise sowie die Zahl der von Vorstandsmitgliedern zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahrs jeweils noch gehaltenen Aktienoptionen.

(b) Bezugsrecht

Die Aktienoptionen gewähren dem Inhaber das Recht zum Bezug von auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien der OPEN Business Club AG. Dabei gewährt jede Aktienoption das Recht auf den Bezug von je einer Aktie der OPEN Business Club AG gegen Zahlung des Ausübungspreises nach lit. (a). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft dem Bezugsberechtigten in Erfüllung des Bezugsrechts wahlweise anstelle von neuen

Aktien unter Inanspruchnahme des bedingten Kapitals auch eigene Aktien oder einen Barausgleich gewähren kann; soweit über die Gewährung eigener Aktien an Bezugsberechtigte entschieden werden soll, die Mitglied des Vorstandes der OPEN Business Club AG sind, obliegt die Entscheidung hierüber allein dem Aufsichtsrat.

(c) Erwerbszeiträume

Die Ausgabe soll in zwei Jahrestanchen erfolgen mit der Maßgabe, dass keine Tranche mehr als 60 % des Gesamtvolumens umfasst. Die Ausgabe von Aktienoptionen ist ausgeschlossen jeweils in der Zeit zwischen dem Zehnten des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen vorläufigen Quartalsergebnisse (je einschließlich) sowie in der Zeit zwischen dem 10. März eines jeden Jahres und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft (je einschließlich). Tag der Ausgabe ist der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut.

(d) Wartezeit, Ausübungszeit und Optionslaufzeit

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beträgt für 50 % der gewährten Aktienoptionen mindestens zwei Jahre, für weitere 25 % der gewährten Aktienoptionen mindestens drei Jahre und für die verbleibenden 25 % mindestens vier Jahre. Sie beginnt am Tag nach Ausgabe der jeweiligen Aktienoptionen (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut). Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können in jedem Jahr nur innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen beginnend am sechsten Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse

- nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder
- nach dem Tag, an dem die Deutsche Börse AG den Quartalsbericht der Gesellschaft dem Publikum zur Verfügung gestellt hat,

ausgeübt werden. Die Ausübung der Bezugsrechte ist innerhalb von bis zu fünf Jahren, beginnend mit dem Tag der Ausgabe der Aktienoption, möglich.

(e) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für eine Aktie der Gesellschaft entspricht dem arithmetischen Mittel der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zwanzig Börsentagen vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut). Abweichend hiervon entspricht der Ausübungspreis für Aktienoptionen, die bis zur Handelsaufnahme der Aktien im Rahmen des Börsengangs der Gesellschaft ausgegeben werden, dem Kaufpreis, zu dem im Rahmen des Börsengangs die Aktien der Gesellschaft platziert werden.

Die Optionsbedingungen können für den Fall, dass während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder eigene Aktien abgegeben werden oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft begeben werden, eine Ermäßigung des Ausübungspreises in dem Verhältnis vorsehen, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse zu dem Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Börsentag vor Bezugsrechtsabschlag steht. Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Aktienoptionen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

Die Optionsbedingungen können ferner eine Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder -split, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte vorsehen.

Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinn von § 9 Abs. 1 AktG.

(f) Erfolgsziel

Aus den Aktienoptionen können Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn sich der Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb eines Jahres vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts an mindestens zehn aufeinander folgenden Handelstagen positiver entwickelt hat als der SDAX-Index (oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex).

(g) weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen, insbesondere Regelungen zur Übertragbarkeit der Aktienoptionen sowie deren Verfall, festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen, insbesondere Regelungen zur Übertragbarkeit der Aktienoptionen sowie deren Verfall, durch den Aufsichtsrat festgelegt.

d) Satzungsänderung

§ 5.4 der neuen Satzung in der Fassung, wie sie unter TOP 10 beschlossen wird, erhält unter Berücksichtigung der Durchführung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß TOP 4 folgenden Wortlaut:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 288.822,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 288.822 auf den Namen lautenden nennwertlose Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I 2006). Das Bedingte Kapital I 2006 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 03. November 2006 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplanes 2006 in der Zeit bis zum 31. Oktober 2011 ausgegeben werden. Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur in soweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zu dem gemäß lit. c) (e) zu TOP 6 der Hauptversammlung vom 03. November 2006 festgelegten

Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechtes noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5.1 bis § 5.5 der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.“

Der Vorstand begründet und erläutert diesen Beschlussvorschlag in einem Bericht zum Aktienoptionsplan 2006, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt. Dieser Schriftliche Bericht ist dieser Einladung als **Anlage 2** beigelegt.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Options-schuldverschreibungen sowie über die entsprechende Satzungsänderung

a) Ermächtigungsbeschluss

(a) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. September 2011 einmalig oder mehrmals auf den Namen lautende Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen (zusammenfassend **W/O-Schuldverschreibungen**) im Gesamtnennbetrag von bis zu € 1.540.680,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern von W/O-Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 1.540.680 neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu € 1.540.680,00 (**Neue Aktien**) nach näherer Maßgabe der Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen zu gewähren. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden.

Die W/O-Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Bei der Begebung in einer anderen Währung als in Euro ist der entsprechende Gegenwert, berechnet nach dem Euro-Referenzkurs der

Europäischen Zentralbank am Tag der Beschlussfassung über die Begebung der W/O-Schuldverschreibungen, zugrunde zu legen.

Die W/O-Schuldverschreibungen können auch durch Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, begeben werden. In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Rückzahlung der W/O-Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Berechtigten der W/O-Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte zum Bezug Neuer Aktien zu gewähren.

(b) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Bei der Ausgabe von W/O-Schuldverschreibungen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen W/O-Schuldverschreibungen einzuräumen. Die W/O-Schuldverschreibungen sollen grundsätzlich von mindestens einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von W/O-Schuldverschreibungen auszuschließen,

- (aa) um etwaige Spitzenbeträge zu verwerten,
- (bb) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue W/O-Schuldverschreibungen in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde, oder
- (cc) soweit die aufgrund der Wandlungs- oder Optionsrechte auszugebenden Neuen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Der Ausschluss des Bezugsrechts gemäß

dieser Lit. (cc) ist ferner nur dann zulässig, wenn der Ausgabepreis der W/O-Schuldverschreibungen deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet.

(c) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten deren Inhaber das Recht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festzulegenden Wandelanleihebedingungen in Neue Aktien umzutauschen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung auszugebenden Neuen Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen nicht übersteigen.

Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Neue Aktie. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Neue Aktie ergeben. Es kann ferner vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel ist.

Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden. Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht vorsehen.

(d) Optionsrecht

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Neuen Aktien berechtigen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Ausübung der Optionen auszugebenden Neuen Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibungen nicht übersteigen.

(e) Wandlungspreis, Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis für eine Neue Aktie mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von € 1,00 muss mindestens 80% des Durchschnitts der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-

Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) (1) an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der W/O-Schuldverschreibungen, (2) während der Börsenhandelstage, an denen ein Bookbuilding-Verfahren durchgeführt wurde, oder (3) während der Bezugsfrist, mit Ausnahme der letzten vier Tage der Bezugsfrist, betragen.

Es kann vorgesehen werden, dass der Wandlungs- oder Optionspreis variabel ist und innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt wird.

Der Wandlungs- oder Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Absatz 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere W/O-Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Wandlungs- oder Optionsrechte hierbei kein Bezugsrecht einräumt, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.

Die Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- oder Optionsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Wandlungs- oder Optionspreises vorsehen.

Die Ermäßigung des Options- oder Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung der Gesellschaft sowie durch eine Erhöhung der bei Wandlung oder Optionsausübung zu gewährenden Anzahl von Neuen Aktien bewirkt werden.

(f) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Die Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen können bestimmen, dass die Gesellschaft den Inhabern der Wandlungs- oder Optionsrechte nicht Aktien der Gesellschaft zu gewähren, sondern den Gegenwert in Geld zu zahlen hat.

Soweit sich ein Bezugsrecht auf Bruchteile von Neuen Aktien ergibt, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen zum Bezug ganzer Neuer Aktien addiert werden können. Ferner können eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden.

(g) Ausgestaltung im Einzelnen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- oder Optionspreis und den Wandlungs- oder Optionszeitraum festzulegen.

b). Satzungsänderung

§ 5.5 der neuen Satzung in der Fassung, wie sie unter TOP 10 beschlossen wird, erhält unter Berücksichtigung der Durchführung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß TOP 4-folgenden Wortlaut:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um insgesamt bis zu € 1.540.680,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 1.540.680 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II 2006). Das Bedingte Kapital II 2006 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, die gemäß Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 03. November 2006 unter TOP 7 lit. a) durch die Gesellschaft oder durch Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben werden.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehenden Ermächtigungsbeschlusses jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen. Die Aktien nehmen – sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

De
Ar
§
un
Ge
Ar
8. Be
du
Vo
Die
12.
§ 5
10
§§
9. Be
Vor
a)

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5.1 bis § 5.5 der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.“

Der Vorstand begründet und erläutert diesen Beschlussvorschlag in einem Bericht über den Ausschluss des Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 221 Abs. 4 Satz 1 und 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt. Dieser Schriftliche Bericht ist dieser Einladung als **Anlage 3** beigelegt.

8. Beschlussfassung über die Umwandlung der Vorzugsaktien der Serie A in Stammaktien durch Aufhebung der Vorzüge

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die Vorzugsaktien werden dadurch in Stammaktien umgewandelt, dass die in den §§ 7, 11.1, 12.1 und 14.2 der Satzung bestimmten Vorzüge der Vorzugsaktien aufgehoben werden.

§ 5.3 der derzeitigen gültigen Satzung wird entsprechend den Vorgaben in § 5.2 der unter TOP 10 zu beschließenden Satzung neu gefasst. Die Bestimmungen der aktuellen Satzung der §§ 7, 11.1, 12.1 und 14.2 werden aufgehoben.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 30. April 2008 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien der Gesellschaft zu erwerben, um

- Aktien der Gesellschaft im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen zu verwenden oder

- Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen einzuführen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind oder
- sie zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet oder
- sie einzuziehen.

Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ermächtigung beschränkt. Der Erwerb der Aktien erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten Kaufangebots.

b)

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft zu leistende Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an den drei Börsentagen vor Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten. Der Schlusskurs wird bestimmt durch die Schlussauktion im Xetra-Handel (bzw. in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder - soweit kein Xetra-Handel zustande kommt - die Schlussauktion im Parkett-Handel des Amtlichen Markts der Wertpapierbörse Frankfurt/Main.

Erfolgt der Erwerb aufgrund eines Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, so darf der zu leistende Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an den drei Börsentagen vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Kaufangebotes um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Der Schlusskurs wird bestimmt durch die Schlussauktion im Xetra-Handel (bzw. in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder - soweit kein Xetra-Handel zustande kommt - die Schlussauktion im Parkett-Handel des Amtlichen Markts der Wertpapierbörse Frankfurt/Main.

Ergeben sich nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Kaufangebotes erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Gegenwert, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden

Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 10%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung zu lit. a) erworben werden, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern, und zwar

- zur Erbringung der Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder
- zur Bedienung von Ansprüchen aus dem Aktienoptionsplan 2006 oder
- wenn der bar zu zahlende Veräußerungspreis den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an den drei Börsentagen vor der Veräußerung der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Der Schlusskurs wird bestimmt durch die Schlussauktion im Xetra-Handel (bzw. in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt/Main oder – soweit kein Xetra-Handel zustande kommt – die Schlussauktion im Parkett-Handel der Wertpapierbörse Frankfurt/Main. Die Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien darf zusammen mit der Anzahl der neuen Aktien, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen können, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eingeräumt werden, 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung zu lit. a) erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung erfolgt dergestalt, dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gem. § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Der Vorstand wird ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Einziehung zu ändern.
- e) Sämtliche der vorstehenden Ermächtigungen können ganz oder in mehreren Teilen ausgenutzt werden.

10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Satzungsänderungen vorzunehmen und die Neufassung gemäß Anlage 4 zu beschließen.

11. Wahl des Abschlussprüfers für das Rumpfgeschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01.07. bis 31.12.2006 zu wählen.

Ausliegende Unterlagen

Der Jahresabschluss der OPEN Business Club GmbH, Hamburg, für das Geschäftsjahr 2005/2006 (30. Juni) nebst Lagebericht liegt ab dem 23. Oktober 2006 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus.

Ferner liegen folgende Unterlagen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Schriftliche Berichte des Vorstands zu

- o TOP 5 über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2006 gemäß § 203 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG;
- o zu TOP 6 über den Aktienoptionsplan 2006

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen. Diese Unterlagen stehen in der Hauptversammlung allen Aktionären zur Einsicht zur Verfügung.

Teilnahmebedingungen

An der Hauptversammlung und deren Beschlussfassungen dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Ein Aktionär kann zu seiner Vertretung bei der Hauptversammlung nur einen anderen Aktionär, ein Aufsichtsratsmitglied, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe oder, soweit der Aktionär keine natürliche Person ist, auch einen leitenden Angestellten des Aktionärs bevollmächtigen. Die Vollmacht kann entweder schriftlich oder mittels Telefax erteilt werden. Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter können auch in sonstiger Weise, insbesondere fermündlich oder in elektronischer Form (z.B. e-mail), bevollmächtigt werden.

Hamburg, im Oktober 2006

Der Vorstand

Anlage 1

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu TOP 5 über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2006 gemäß § 203 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG

Der Vorstand erstattet gemäß § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist.

1. Genehmigtes Kapital 2006 und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft.

Durch die Schaffung Genehmigten Kapitals soll das Unternehmen in die Lage versetzt werden, seine Marktposition erhalten und weiter ausbauen zu können. Insgesamt soll das Genehmigte Kapital 2006 bis zu einer Höhe von € 1.925.850,00 geschaffen werden. Das Genehmigte Kapital 2006 ermächtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt € 1.925.850,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktie zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (dazu unten 2.). Die Ermächtigungen sollen jeweils bis zum 31. Oktober 2011) erteilt werden.

Die vorgeschlagenen Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus den Genehmigten Kapital 2006 soll den Vorstand in die Lage versetzen, um mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen reagieren zu können.

2. Ausschluss des Bezugsrechts

a) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen

Der Vorstand soll im Rahmen der Schaffung des Genehmigten Kapitals 2006 ermächtigt werden, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an

Unternehmen gegen Sacheinlage bis zum 31. Oktober 2011 bis zu einem Betrag von € 1.925.850,00 auszuschließen, um vorstehende Erwerbsformen gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Zur verstärkten Verfolgung der Unternehmensstrategie, insbesondere zur Absicherung und zum Ausbau der Marktposition der Gesellschaft ist in geeigneten Fällen der Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen notwendig. Derartige Akquisitionen führen zu einer nachhaltigen Wertsteigerung des Unternehmens und dienen der Verstärkung der eigenen Marktposition.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es dem Vorstand daher ermöglichen, im Rahmen des Gegenstands des Unternehmens in geeigneten Fällen und soweit erforderlich, Beteiligungen oder Unternehmensanteile anderer Unternehmen nicht nur im Wege einer Barkaufpreiszahlung zu erwerben, sondern auch im Wege einer Sachgegenleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft. Im Rahmen solcher Akquisitionen ergibt sich nicht selten die Notwendigkeit, die Gegenleistung – zumindest teilweise – in Aktien anzubieten. Die Möglichkeit der Überlassung von Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen kann sich gegenüber der Zahlung von Geld als die günstigere – weil liquiditätsschonende – Finanzierungsform für die Gesellschaft erweisen und liegt damit auch im Interesse der Aktionäre.

Derartige Transaktionen können ferner kurzfristige Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse erfordern. Da eine Kapitalerhöhung durch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung bei einer sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeit in der Regel kurzfristig nicht möglich ist, ist die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2006 erforderlich. Der Erfolg oder gar die Durchführbarkeit dieser Maßnahmen könnte durch die zeitintensive Vorbereitung und Einberufung einer Hauptversammlung beeinträchtigt oder gar verhindert werden. Das Genehmigte Kapital 2006 soll den Vorstand damit in die Lage versetzen, zum bestmöglichen Zeitpunkt schnell und flexibel neues Eigenkapital zu beschaffen, um auf dem nationalen und internationalen Markt schnell, flexibel und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote reagieren zu können oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten sowie Möglichkeiten zur Realisierung vorgenannter Unternehmenserweiterungen gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre auszunutzen. Weiter soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, dem Unternehmen kurzfristig Liquidität über den Kapitalmarkt zu

verschaffen. Auch dazu ist es erforderlich, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse zeitlich und kostenmäßig zu minimieren. Aus Sicht der Gesellschaft ist daher das vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2006 ein attraktives zusätzliches Instrument für den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen.

Der Vorstand wird den Ausgabebetrag jeweils unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks angemessen festsetzen. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist jedoch nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen. Da der Ausgabepreis der im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung zu begebenden neuen Aktien grundsätzlich am Börsenkurs ausgerichtet werden soll, werden wirtschaftliche Nachteile für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre grundsätzlich gering gehalten und ggf. ganz vermieden. Demzufolge hätten die Aktionäre daher Gelegenheit, durch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft über die Börse ihre bisherige Beteiligungsquote aufrechtzuerhalten. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre sind daher gewahrt. Die Nachteile der Kapitalerhöhung, insbesondere eine Verwässerung der bisherigen Anteilsverhältnisse der Aktionäre, werden im Hinblick auf die beschriebenen Vorteile mehr als kompensiert. Die mit der Kapitalerhöhung verbundenen Maßnahmen dienen einer nachhaltigen Wertsteigerung der Gesellschaft, die auch im Interesse der Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird von der Ausnutzung dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn sich nach einer gewissenhaften Prüfung ergibt, dass das konkrete Vorhaben im Zeitpunkt der Realisierung den vorgenannten abstrakten Anforderungen entspricht. Die Interessen der Aktionäre werden demzufolge insgesamt durch den Bezugsrechtsausschluss nicht unangemessen beeinträchtigt. Konkrete Absichten, diese Ermächtigung zu nutzen, bestehen derzeit nicht.

Darüber hinaus sind zu den jeweiligen Ausgabebeträgen im gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben möglich, da offen ist, wann und inwieweit das Genehmigte Kapital 2006 in Anspruch genommen wird.

b) **Barkapitalerhöhung um nicht mehr als 10 % des Grundkapitals**

Daneben soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Sollte sich das Grundkapital der Gesellschaft während der Geltungsdauer dieser Ermächtigung, d. h. bis zum 31. Oktober 2011, aufgrund einer Kapitalherabsetzung verringern, so bildet dieses herabgesetzte Grundkapital die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte 10 %-Grenze des Ausgabevolumens. Diese Ermächtigung hat ausschließlich den Zweck, der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, dass in der konkreten Situation jeweils – unter Beachtung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft – am Besten geeignete Instrumente nutzen zu können.

Der Gesetzgeber hat in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zum Ausdruck gebracht, dass eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, die 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, keine wesentliche Verwässerung der Beteiligungsrechte der Aktionäre bedeutet. Darüber hinaus wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre dadurch Rechnung getragen, dass der Ausgabebetrag den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Eine wesentliche Unterschreitung soll in Anlehnung an den im Rahmen der Gesetzgebung zu § 186 Abs. 3 AktG abgegebenen Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags bei einer negativen Abweichung von mehr als maximal 5 % vom aktuellen Börsenkurs gegeben sein.

Dadurch werden wirtschaftliche Nachteile und ein Einflussverlust für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre begrenzt. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom maßgeblichen Börsenkurs in Höhe von maximal 5 %

nach den zum Zeitpunkt der Veräußerung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Die endgültige Festlegung des Ausgabepreises erfolgt zudem zeitnah zum Ausgabezeitpunkt. Die Gesellschaft wird sich bei der Inanspruchnahme der Ermächtigung um eine marktschonende Ausgabe der neuen Aktien bemühen. Aktionäre der Gesellschaft, die ihre Beteiligungsquote aufrechterhalten möchten, haben bei Ausübung der Ermächtigung grundsätzlich die Gelegenheit, durch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft über die Börse ihre bisherigen Beteiligungsquoten aufrechtzuerhalten. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre sind daher nicht wesentlich beeinträchtigt.

Diese Maßnahme dient somit der Erleichterung der Finanzierung der Gesellschaft durch Eigenkapitalaufnahme und ist im Hinblick auf das Finanzierungsinteresse der Gesellschaft erforderlich, geeignet und angemessen. Insbesondere erwachsen den Aktionären durch diese Maßnahmen keine relevanten Nachteile. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden damit angemessen gewahrt, so dass der Bezugsrechtsausschluss für den beabsichtigten Zweck nicht nur geeignet und erforderlich ist, sondern – unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen an das Interesse der Gesellschaft an dem verfolgten Zweck - das Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer Beteiligungsquote überwiegt. Die Verwaltung wird von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn diese Voraussetzungen auch im Ausübungszeitpunkt nach gewissenhafter Prüfung gegeben sind. Konkrete Absichten, diese Ermächtigung zu nutzen, bestehen derzeit nicht.

c) **Spitzenbeträge**

Der vorgeschlagene Beschluss sieht ferner vor, dass das Bezugsrecht der Aktionäre durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden darf. Diese Maßnahme dient der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung und zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses. Die Eigenkapitalbedürfnisse der Gesellschaft sowie die konkrete Kapitalmarktsituation zum Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2006 können nämlich dazu führen, dass das Bezugsrecht nicht so gewählt werden kann, dass auf jede alte Aktie eine oder mehrere ganze neue Aktien entfallen. In diesem Fall soll der Vorstand zur schnellen und kosteneffizienten Durchführung der Kapitalerhöhung zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese aus

3.

Ha

De

dem Bezugsverhältnis resultierenden Spitzenbeträge ermächtigt werden. Der Vorstand wird sich jedoch bemühen, Bezugsverhältnisse zu vermeiden, die zu diesen sogenannten freien Spitzenbeträgen führen. In jedem Fall wird der Vorstand das Bezugsverhältnis so festsetzen, dass die sogenannten freien Spitzenbeträge möglichst niedrig ausfallen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Die Verwaltung hält diesen Bezugsrechtsausschluss für freie Spitzen daher für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Unter Abwägung aller Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft geboten und in den dargelegten Verhältnissen angemessen.

3. Bericht des Vorstands über die Ausnutzung der Genehmigten Kapitalien

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Genehmigten Kapitalien berichten.

Hamburg, im Oktober 2006

Der Vorstand

Anlage 2

Schriftlicher Bericht des Vorstandes zu TOP 6 über den Aktienoptionsplan 2006 (AOP 2006)

Zu TOP 6 der Hauptversammlung am 03. November 2006 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates mit einer Laufzeit bis zum 31. Oktober 2011 ein Aktienoptionsplan 2006 (AOP 2006) zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der OPEN Business Club AG für Vorstandsmitglieder und ausgewählten Führungskräfte sowie sonstige Leistungsträger der OPEN Business Club AG und ihrer Tochtergesellschaften aufzulegen.

(1) Zweck des Aktienoptionsplanes

Die OPEN Business Club AG steht als international tätiges Unternehmen im IT Bereich in einem intensiven Wettbewerb um Führungskräfte und qualifizierte Mitarbeiter. Aktienoptionspläne sind ein weit verbreiteter, weithin geforderter und deshalb unverzichtbarer Bestandteil von modernen Vergütungssystemen. Auch in Deutschland ist die Ausgabe von Aktienoptionen zum üblichen Bestandteil der Vergütung von Führungskräften geworden. Um ihren Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern im Vergleich zum Wettbewerb vergleichbar attraktive Rahmenbedingungen und zielorientierte Motivationsanreize bieten zu können, muss die OPEN Business Club AG auch über die Möglichkeit verfügen, Bezugsrechte auf Aktien als Vergütungsbestandteil anbieten zu können. Der AOP 2006 soll den Vorstand der Gesellschaft, die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften, ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Gesellschaft und der Konzerngesellschaft motivieren, langfristig an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten. Durch die Gewährung der Aktienoptionen wird für die Führungskräfte und sonstigen Leistungsträgern ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab der sich im Kurs der OPEN Business Club – Aktie zeigende und zu steigende Wert des Unternehmens ist. Dies kommt sowohl den Aktionären als auch den Mitarbeitern zugute und hilft, die führende Position der OPEN Business Club AG in ihren Kernwerten zu stärken.

H

D

(2) Das derzeitige Vergütungssystem der OPEN Business Club AG

Das derzeitige Vergütungssystem der Gesellschaft umfasst fixe Bezüge und variable zielabhängige Boni. Ein Aktienoptionsprogramm bestand bisher nicht.

(3) Zur Ausgestaltung der Planbestandteile im einzelnen

Zum AOP 2006 wird auf den Beschlussvorschlag unter TOP 6 der Tagesordnung verwiesen. Zu den dem Vorstand, im Einzelfall auch mit Zustimmung des Aufsichtsrates gegebenen Ermächtigungen führen wir folgendes aus:

Der Vorstand wird noch die Bestimmung der Bezugsberechtigten und den Umfang der ihnen jeweils anzubietenden Aktienoptionen zu regeln haben. Dabei wird sich der Vorstand bei der Zuteilung ausschließlich an den individuellen Leistungen und dem Leistungsvermögen des Begünstigten orientieren. Ferner wird der Vorstand insbesondere noch zu regeln haben

- die Nichtübertragbarkeit der Aktienoption und
- die Voraussetzungen eines bestehenden Arbeitsverhältnis bei Optionsausübung, Regelungen im Todesfalle sowie Härtefälle.

(4) Virtuelles Aktienoptionsprogramm

Der Vorstand plant neben dem AOP 2006 ein Virtuelles Aktienoptionsprogramm einzuführen. Bei der Ausgestaltung der beiden Aktienoptionsprogramme wird der Vorstand diese aufeinander abstimmen.

Hamburg, im Oktober 2006

Der Vorstand

Anlage 3

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu TOP 7 über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe von Wandel oder Optionsschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 Satz 1 und 2 AktG. i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG

Der Vorstand soll ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen (zusammenfassend "W/O-Schuldverschreibungen") ausgegeben werden und soweit die auf dieser Grundlage auszugebenden neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der W/O-Schuldverschreibungen vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der W/O-Schuldverschreibungen den finanzmathematischen Wert zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Sollte sich das Grundkapital der Gesellschaft während der Geltungsdauer dieser Ermächtigung, d. h. bis zum 31. Oktober 2011, aufgrund einer Kapitalherabsetzung verringern, so bildet dieses herabgesetzte Grundkapital die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte 10 %-Grenze des Ausgabevolumens. Diese Ermächtigung hat ausschließlich den Zweck, der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, dass in der konkreten Situation jeweils -- unter Beachtung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft -- am Besten geeignete Instrumente nutzen zu können.

Der Gesetzgeber hat in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zum Ausdruck gebracht, dass eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, die 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, keine wesentliche Verwässerung der Beteiligungsrechte der Aktionäre bedeutet. Darüber hinaus wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre dadurch Rechnung getragen, dass der Ausgabebetrag den finanzmathematischen Wert nicht wesentlich unterschreitet. Eine wesentliche Unterschreitung soll in Anlehnung an den im Rahmen der Gesetzgebung zu § 186 Abs. 3 AktG abgegebenen Berichts des Rechtsausschusses des Bundestags bei einer negativen Abweichung von mehr als maximal 5 % vom finanzmathematischen Wert gegeben sein.

Dadurch werden wirtschaftliche Nachteile und ein Einflussverlust für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre begrenzt. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom finanzmathematischen Wert in Höhe von maximal 5 % nach den zum Zeitpunkt der Veräußerung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Die endgültige Festlegung des Ausgabepreises erfolgt zudem zeitnah zum Ausgabezeitpunkt. Die Gesellschaft wird sich bei der

Inansp
Schuld
aufrech
durch
aufrech
wesen

Diese
Hinblic
Insbes
Vermö
gewah
und er
Interes
Beteilig
mache
gegeb

Der vc
Vorsta
Diese
Bezug:
Finanz
resultie
Bezug:
jedem
Spitzer
ausges
bestmi
freie S

Unter ,
der Ge

Inanspruchnahme der Ermächtigung um eine marktschonende Ausgabe der W/O-Schuldverschreibungen bemühen. Aktionäre der Gesellschaft, die ihre Beteiligungsquote aufrechterhalten möchten, haben bei Ausübung der Ermächtigung grundsätzlich die Gelegenheit, durch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft über die Börse ihre bisherigen Beteiligungsquoten aufrechtzuerhalten. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre sind daher nicht wesentlich beeinträchtigt.

Diese Maßnahme dient somit der Erleichterung der Finanzierung der Gesellschaft und ist im Hinblick auf das Finanzierungsinteresse der Gesellschaft erforderlich, geeignet und angemessen. Insbesondere erwachsen den Aktionären durch diese Maßnahmen keine relevanten Nachteile. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden damit angemessen gewahrt, so dass der Bezugsrechtsausschluss für den beabsichtigten Zweck nicht nur geeignet und erforderlich ist, sondern – unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen an das Interesse der Gesellschaft an dem verfolgten Zweck - das Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer Beteiligungsquote überwiegt. Die Verwaltung wird von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn diese Voraussetzungen auch im Ausübungszeitpunkt nach gewissenhafter Prüfung gegeben sind. Konkrete Absichten, diese Ermächtigung zu nutzen, bestehen derzeit nicht.

Der vorgeschlagene Beschluss sieht ferner vor, dass das Bezugsrecht der Aktionäre durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden darf. Diese Maßnahme dient der technischen Durchführung und zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses. Der Vorstand soll zur schnellen und kosteneffizienten Durchführung der Finanzierungsmaßnahme zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese aus dem Bezugsverhältnis resultierenden Spitzenbeträge ermächtigt werden. Der Vorstand wird sich jedoch bemühen, Bezugsverhältnisse zu vermeiden, die zu diesen sogenannten freien Spitzenbeträgen führen. In jedem Fall wird der Vorstand das Bezugsverhältnis so festsetzen, dass die sogenannten freien Spitzenbeträge möglichst niedrig ausfallen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Die Verwaltung hält diesen Bezugsrechtsausschluss für freie Spitzen daher für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Unter Abwägung aller Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft geboten und in den dargelegten Verhältnissen angemessen.

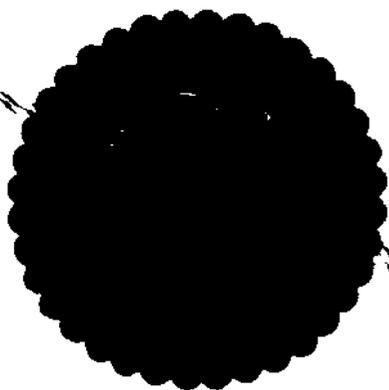
Hamburg, im Oktober 2006

Der Vorstand



Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Hamburg, den 8. November 2006



Notar

Begl. Abschrift

Protokoll der Hauptversammlung der OPEN Business Club AG

UR.Nr. 2634/2006

Ich, der unterzeichnende Notar Dr. Martin Mülert, LL.M., mit Amtssitz in Hamburg

habe mich heute, am 21. November 2006, auf Ersuchen des Vorstandes der OPEN Business Club AG in die Geschäftsräume der Gesellschaft am Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg begeben, um dort die folgende notarielle Niederschrift über die

Hauptversammlung

dieser Gesellschaft aufzunehmen.

Dort waren anwesend:

- A. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats, bestehend aus den Herren Dr. Neil Sunderland (Vorsitzender), Dr. Eric Archambeau (stellvertretender Vorsitzender) und William Fu Wei Liao, kein Mitglied des Aufsichtsrates.
- B. Von den Mitgliedern des Vorstands, bestehend aus den Herren Lars Hinrichs (Vorstadsvorsitzender) und Eoghan Jennings, kein Mitglied.
- C. Sämtliche Aktionäre und Aktionärsvertreter, die ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ordnungsgemäß nachgewiesen haben, entsprechend dem Teilnehmerverzeichnis.

Die Vollmachten der vertretenen Aktionäre lagen vor und wurden der Gesellschaft zur Verwahrung übergeben.

Gemäß § 15.1 der Satzung eröffnete der beurkundende Notar die Hauptversammlung und ließ den Leiter der Versammlung durch diesen wählen. Es wurde einstimmig durch Handaufheben mit sämtlichen vorhandenen Stimmen, d.h. mit 3.851.700 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 0 Enthaltungen Herr Rechtsanwalt Boris Kläsener, Hamburg, zum Vorsitzenden der Versammlung gewählt. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch aus der Versammlung.

Herr Rechtsanwalt Boris Kläsener übernahm gemäß Ziffer 15.1 der Satzung den Vorsitz der Versammlung und eröffnete diese um 13:26 Uhr.

Das Teilnehmerverzeichnis wurde vom Vorsitzenden als richtig festgestellt, unterzeichnet und vor der ersten Abstimmung zur Einsichtnahme ausgelegt. Es blieb während der gesamten Dauer der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass das gesamte Grundkapital der Gesellschaft von € 3.851.700,00 mit 3.851.700 Stimmen vertreten sei und es sich demnach bei der Versammlung um eine Universalversammlung im Sinne des § 121 Absatz 6 AktG handele.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften über die Einberufung der Hauptversammlung nicht eingehalten seien. Er wies darauf hin, dass eine wirksame Beschlussfassung der Hauptversammlung als Universalversammlung möglich sei, wenn keiner der vollzählig erschienenen oder vertretenen Aktionäre der Beschlussfassung ohne Einhaltung der Bestimmungen über die Einberufung, die Bekanntmachung der Tagesordnung und der sonstigen Vorschriften der §§ 121 bis 128 AktG widerspreche.

Der Vorsitzende fragte alle Aktionäre und Aktionärsvertreter, ob sie mit der Durchführung der Hauptversammlung unter Verzicht auf die vorgenannten gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften über die Einberufung, Bekanntmachung und Durchführung der Hauptversammlung einverstanden seien. Daraufhin erklärten die Aktionäre und Aktionärsvertreter einzeln ihr Einverständnis. Die Aktionärsvertreter erklärten dabei weiterhin, dass sie durch ihre Vollmacht auch und gerade zu dieser Erklärung ermächtigt seien.

Der Vorsitzende erklärte weiterhin, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands über die heutige Hauptversammlung in Kenntnis gesetzt worden seien, wegen anderweitiger dringender Verpflichtungen aber auf eine Teilnahme verzichtet hätten.

Der Vorsitzende stellte fest, dass den Aktionären und Aktionärsvertretern die als Anlage beigefügte Tagesordnung mit den jeweiligen Beschlussvorschlägen der Verwaltung vorläge. Die Aktionäre und Aktionärsvertreter erklärten, die vorgenannten Beschlussvorschläge vorsorglich auch selbst zu stellen.

Auf ausdrückliche Nachfrage des Vorsitzenden verzichteten die Aktionäre und Aktionärsvertreter auf die Verlesung der Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung.

Der Vorsitzende trat sodann in die Erledigung der

Tagesordnung

ein und verwies wegen deren Wortlaut und der zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gestellten Anträge auf die in der Hauptversammlung ausliegenden Unterlagen.

Der Vorsitzende fragte, ob es Wortmeldungen zu den Tagesordnungspunkten gebe.

Der Vorsitzende stellte fest, dass keine Wortmeldungen vorlägen und dass sich eine Aussprache damit erübrige.

Gemäß Ziffer 15.2 der Satzung der Gesellschaft legte der Vorsitzende die Art der Abstimmung fest. Die Abstimmung erfolge mittels Handaufheben, und es werde nach dem so genannten Additionsverfahren abgestimmt. Dies bedeute, dass sowohl die JA-Stimmen als auch die NEIN-Stimmen gezählt würden. Die Enthaltungen blieben hingegen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz. Wer sich also der Stimme enthalten wolle, solle keine Stimme abgeben.

Die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 1 bedürfe gemäß Ziffer 16 der Satzung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 2 bedürfe darüber hinaus gemäß § 193 AktG einer Mehrheit von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Da jede Stimme denselben Anteil am Grundkapital vertrete, komme es demnach vorliegend auf eine Mehrheit der jeweils abgegebenen Stimmen in den genannten Umfängen an.

Der Vorsitzende kündigte an, die Beschlussfassungen zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 gemeinsam in einer Blockabstimmung durchzuführen. Sollte ein Aktionär gegen einen der Beschlüsse stimmen wollen oder sich hinsichtlich eines der Beschlüsse der Stimme enthalten wollen, müsse er in diesem Beschlussgang insgesamt mit NEIN stimmen oder sich enthalten. Hiermit erklärten sich sämtliche Aktionäre und Aktionärsvertreter ausdrücklich einverstanden.

Der Vorsitzende stellte sodann folgende Anträge der Verwaltung und der Aktionärsvertreter zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 zur Abstimmung:

1. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals um bis zu € 1.350.000,00 gegen Bareinlagen zur Börseneinführung der Aktien der Gesellschaft sowie die Anpassung der Satzung.

Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Aktionärsvertreter schlagen vor zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen erhöht von € 3.851.700,00 um bis zu € 1.350.000,00 auf bis zu € 5.201.700,00 durch Ausgabe von bis zu 1.350.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien zum Ausgabebetrag von € 1,00 je Aktie. Die neuen Aktien sind mit Beginn des Geschäftsjahres, welches am 31. Dezember 2006 endet, voll gewinnanteilsberechtig.
- b) Die Aktionäre verzichten auf ihr Bezugsrecht. Zur Zeichnung der neuen Aktien werden ein oder mehrere zur Erbringung von Bankgeschäften im Sinne des

§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 KWG (Emissionsgeschäft) berechnigte Institute mit der Maßgabe zugelassen, diese im Rahmen des Börsengangs an Erwerber zum mittels des so genannten Bookbuilding-Verfahrens festgelegten Emissionspreis zu verkaufen und die Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Ausgabebetrag (abzüglich vereinbarter Provisionen und Kosten) an die Gesellschaft abzuführen.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die zur Zeichnung zugelassenen Institute, festzulegen.
- d) Die Satzung der Gesellschaft wird in Ziffer 5.1 wie folgt neu gefasst:
„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 5.201.700,00.“
Ziffer 5.2 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:
„Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 5.201.700 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt.“
- e) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Ziffern 5.1 und 5.2 der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen, sofern die Kapitalerhöhung nicht in vollem Umfang durchgeführt wird.
- f) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird unwirksam, wenn nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 mindestens 500.000 neue Aktien gezeichnet sind.

2. Berichtigung der Fassung des Aktienoptionsplans 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Fassungen der lit. (c) und (e) des zu lit. c des Tagesordnungspunkts 6 der Hauptversammlung vom 3. November 2006 beschlossenen Aktienoptionsplans 2006 werden berichtigt und wie folgt neu gefasst:

„(c) Erwerbszeiträume

Die Ausgabe soll in zwei Jahrestanchen erfolgen mit der Maßgabe, dass keine Tranche mehr als 60 % des Gesamtvolumens umfasst. Die Ausgabe von Aktienoptionen ist ausgeschlossen jeweils in der Zeit zwischen dem Zehnten des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen vorläufigen Quartalsergebnisse (je einschließlich) sowie in der Zeit zwischen dem 10. März eines jeden Jahres und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft (je einschließlich). Tag der Ausgabe ist der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut.“

„(e) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für eine Aktie der Gesellschaft entspricht dem arithmetischen Mittel der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zwanzig Börsentagen vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut). Abweichend hiervon entspricht der Ausübungspreis für Aktienoptionen, die bis zur Handelsaufnahme der Aktien im Rahmen des Börsengangs der Gesellschaft ausgegeben werden, dem Kaufpreis, zu dem im Rahmen des Börsengangs die Aktien der Gesellschaft platziert werden.

Die Optionsbedingungen können für den Fall, dass während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder eigene Aktien abgegeben werden oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft begeben werden, eine Ermäßigung des Ausübungspreises in dem Verhältnis vorsehen, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse zu dem Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Börsentag vor Bezugsrechtsabschluss steht. Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Aktienoptionen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

Die Optionsbedingungen können ferner eine Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder -split, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte vorsehen.

Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinn von § 9 Abs. 1 AktG."

Der Vorsitzende bat die Aktionäre und Aktionärsvertreter um Handzeichen, sofern sie zu sämtlichen vorgenannten Beschlussanträgen mit JA stimmen wollten.

Darauf hoben alle Aktionäre und Aktionärsvertreter die Hand.

Der Vorsitzende gab das Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte zu Protokoll des Notars fest, dass sämtliche zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung vom heutigen Tage jeweils mit der erforderlichen Mehrheit einstimmig

mit 3.851.700 JA-Stimmen ohne NEIN-Stimmen entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung zustande gekommen sind.

Die gefassten Beschlüsse wurden von dem Vorsitzenden wie vorstehend wiedergegeben zu Protokoll des Notars festgestellt und verkündet.

Der Vorsitzende fragte alle Aktionäre und Aktionärsvertreter, ob sie auf die Berichts- und Auskunftspflichten sowie Widerspruchs- und Anfechtungsrechte und Klagen gegen die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse sowie auf sämtliche etwaigen sich aus den gefassten Beschlüssen ergebenden Bezugsansprüche, soweit diese in den gefassten Beschlüssen ausgeschlossen worden sind, verzichten. Die Aktionäre und Aktionärsvertreter erklärten einzeln hierzu ihr Einverständnis. Die Aktionärsvertreter erklärten dabei weiterhin, dass sie durch ihre Vollmachten auch und gerade zu diesen Erklärungen ermächtigt seien.

Von mir, dem unterzeichnenden Notar, wird festgestellt, dass der Vorsitzende das Ergebnis der Blockabstimmung ordnungsgemäß festgestellt und bekannt gegeben hat.

Es wurden keine Widersprüche zur Niederschrift erklärt.

Die Versammlung wurde um 13.52 Uhr geschlossen.

Hierüber ist diese in Urschrift bei mir verbleibende Niederschrift aufgenommen und von mir, dem Notar, unterschrieben und besiegelt worden.



Mulert, Notar

OPEN Business Club AG, Hamburg

**Einladung zur ordentlichen
Hauptversammlung**

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

21. November 2006, 10.30 Uhr

in den Geschäftsräumen der OPEN Business Club AG,
Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg,

stattfindenden
außerordentlichen Hauptversammlung
unserer Gesellschaft ein.

Der Einlass zu der Hauptversammlung beginnt um 10.00 Uhr.

Tagesordnung

1. **Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals um bis zu € 1.350.000,00 gegen Bareinlagen zur Börseneinführung der Aktien der Gesellschaft sowie die Anpassung der Satzung.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen erhöht von € 3.851.700,00 um bis zu € 1.350.000,00 auf bis zu € 5.201.700,00 durch Ausgabe von bis zu 1.350.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien zum Ausgabebetrag von € 1,00 je Aktie. Die neuen Aktien sind mit Beginn des Geschäftsjahres, welches am 31. Dezember 2006 endet, voll gewinnanteilberechtigt.
- b) Die Aktionäre verzichten auf ihr Bezugsrecht. Zur Zeichnung der neuen Aktien werden ein oder mehrere zur Erbringung von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 KWG (Emissionsgeschäft) berechnigte Institute mit der Maßgabe zugelassen, diese im Rahmen des Börsengangs an Erwerber zum mittels des so genannten Bookbuilding-Verfahrens festgelegten Emissionspreis zu verkaufen und

die Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Ausgabebetrag (abzüglich vereinbarter Provisionen und Kosten) an die Gesellschaft abzuführen.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die zur Zeichnung zugelassenen Institute, festzulegen.
- d) Die Satzung der Gesellschaft wird in Ziffer 5.1 wie folgt neu gefasst:
„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 5.201.700,00.“
Ziffer 5.2 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:
„Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 5.201.700 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt.“
- e) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Ziffern 5.1 und 5.2 der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen, sofern die Kapitalerhöhung nicht in vollem Umfang durchgeführt wird.
- f) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird unwirksam, wenn nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 mindestens 500.000 neue Aktien gezeichnet sind.

2. Berichtigung der Fassung des Aktienoptionsplans 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Fassungen der lit. (c) und (e) des zu lit. c des Tagesordnungspunkts 6 der Hauptversammlung vom 3. November 2006 beschlossenen Aktienoptionsplans 2006 werden berichtigt und wie folgt neu gefasst:

„(c) Erwerbszeiträume

Die Ausgabe soll in zwei Jahrestanchen erfolgen mit der Maßgabe, dass keine Tranche mehr als 60 % des Gesamtvolumens umfasst. Die Ausgabe von Aktienoptionen ist ausgeschlossen jeweils in der Zeit zwischen dem Zehnten des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen vorläufigen Quartalsergebnisse (je einschließlich) sowie in der Zeit zwischen dem 10. März eines jeden Jahres und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft (je einschließlich). Tag der Ausgabe ist der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut.“

„(e) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für eine Aktie der Gesellschaft entspricht dem arithmetischen Mittel der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den

letzten zwanzig Börsentagen vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut). Abweichend hiervon entspricht der Ausübungspreis für Aktienoptionen, die bis zur Handlungsaufnahme der Aktien im Rahmen des Börsengangs der Gesellschaft ausgegeben werden, dem Kaufpreis, zu dem im Rahmen des Börsengangs die Aktien der Gesellschaft platziert werden.

Die Optionsbedingungen können für den Fall, dass während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder eigene Aktien abgegeben werden oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft begeben werden, eine Ermäßigung des Ausübungspreises in dem Verhältnis vorsehen, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse zu dem Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Börsentag vor Bezugsrechtsabschluss steht. Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Aktienoptionen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

Die Optionsbedingungen können ferner eine Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder -split, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte vorsehen.

Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinn von § 9 Abs. 1 AktG."

Teilnahmebedingungen

An der Hauptversammlung und deren Beschlussfassungen dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

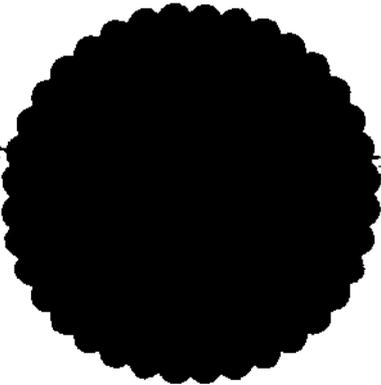
Ein Aktionär kann zu seiner Vertretung bei der Hauptversammlung einen Bevollmächtigten benennen. Die Vollmacht kann entweder schriftlich oder mittels Telefax erteilt werden. Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter können auch in sonstiger Weise, insbesondere fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. Email), bevollmächtigt werden.

Hamburg, im November 2006

Der Vorstand

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

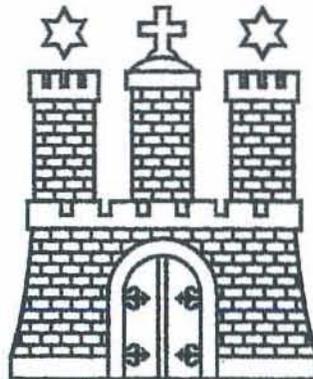
Hamburg, den 21. November 2006

 
Notar

DR. PAUL-JOACHIM V. WISSEL
DR. AXEL PFEIFER
DR. TIL BRÄUTIGAM
DR. JAN CHRISTOPH WOLTERS
DR. JOHANNES BEIL
- NOTARE -

Bergstrasse 11, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 30 20 060
Telefax: (040) 30 20 06 35
E-Mail: info@notariat-bergstrasse.de

NOTARIAT BERGSTRASSE



Abschrift

DR. PAUL-JOACHIM V. WISSEL Nr. 1259 der Urkundenrolle von 2008
DR. AXEL PFEIFER
DR. TIL BRÄUTIGAM
DR. JAN CHRISTOPH WOLTERS
DR. JOHANNES BEIL
- NOTARIAT BERGSTRASSE -

Bergstrasse 11, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 30 20 060
Telefax: (040) 30 20 06 35
E-Mail: info@notariat-bergstrasse.de

2001:00808 PLO

In der Freien und Hansestadt H a m b u r g hat am Mittwoch,
dem 21. (einundzwanzigsten) M a i 2008 (zweitausendacht),
um 10.00 Uhr, vor mir, dem hamburgischen Notar

Dr. iur. Axel Pfeifer,

die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre der Aktiengesellschaft in Firma

XING AG,

die ihren Sitz in Hamburg hat, im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg
unter Nummer HR B 98 807 eingetragen ist und deren Grundkapital
EUR 5.201.700,00 beträgt, im Tagungszentrum der

MesseHalle Hamburg-Schnelsen
Haus A, Erdgeschoss,
Modering 1a, 22457 Hamburg,

in nachstehender Weise stattgefunden:

In dieser Hauptversammlung waren anwesend:

1. **vom Aufsichtsrat** der Gesellschaft, dem angehören:

- a) Herr Dr. Neil V. Sunderland, Schweiz,
- Vorsitzender –
- b) Herr Dr. Eric Archambeau, Belgien,
- stellvertretender Vorsitzender –
- c) Herr William Liao, Schweiz

die Genannten ;

2. **vom Vorstand** der Gesellschaft, dem angehören:

- a) Herr Lars Hinrichs, Hamburg
- Vorsitzender –
- b) Herr Eoghan Jennings, Hamburg
- c) Herr Burkhard Blum, Hamburg

die Genannten;

3. die aus dem in den Unterlagen der Gesellschaft verbleibenden Aktionärsverzeichnis ersichtlichen Aktionäre bzw. Aktionärvertreter, die die bei ihren Namen genannten Aktien und Stimmen vertraten.

Den Vorsitz in der Versammlung übernahm gemäß § 15 Absatz 1 der Satzung der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Dr. Neil V. Sunderland.

Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 10.00 Uhr.

Der Vorsitzende begrüßte die erschienenen Aktionäre und Vertreter von Aktionären, Gäste, die Vertreter der Presse sowie die Herren Nils Borchering und Thorsten Hallmann von der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg.

FORMALIEN

Festlegung des Versammlungsraums

Der Vorsitzende bestimmte den Versammlungssaal und das Foyer mit seinen Nebenräumen bis zur Eingangs- und Ausgangskontrolle zum Präsenzbereich im aktienrechtlichen Sinne. Er wies darauf hin, dass die Abgabe von Stimmkarten jedoch nur im Versammlungssaal möglich sei.

Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Einladung zu dieser Hauptversammlung durch Bekanntgabe der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger am 11. April 2008 ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgt sei.

Nachfolgende Bekanntmachung wurde im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht:

elektronischer Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 11. April 2008
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: XING AG, Hamburg
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 080412013386
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



XING AG

Hamburg

- Wertpapier-Kenn-Nummer XNG888 -

- ISIN DE000XNG8888 -

Einladung zur Ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am
Mittwoch, dem 21. Mai 2008, um 10:00 Uhr,
im Tagungszentrum der MesseHalle Hamburg-Schnelsen
Haus A, Erdgeschoss,
Modering 1a
22457 Hamburg,
stattfindenden
Ordentlichen Hauptversammlung
ein.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der XING AG sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts der XING AG für das Geschäftsjahr 2007, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB**

Die vorgenannten Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der XING AG, Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie der Unterlagen. Die Unterlagen werden von der Einberufung an auch im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/> veröffentlicht und in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsicht ausgelegt.

2. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.
3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.
4. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008 und des Prüfers für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der XING AG sowie den Konzernabschluss der XING AG für das Geschäftsjahr 2008 sowie zum Prüfer für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2008 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Schaffung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit der Erwerb nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 3. November 2006 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, von der die Gesellschaft bislang keinen Gebrauch gemacht hat, läuft am 30. April 2008 aus. Daher soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 20. November 2009 eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder von ihr abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgeübt werden.

b) Arten des Erwerbs

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. aufgrund einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

(1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

(2) Erfolgt der Erwerb aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder aufgrund einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen

- im Falle eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) bzw.
- im Falle einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten die Grenzwerte der von der Gesellschaft festgelegten Kaufpreisspanne

den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandeltage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandeltage vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt.

Sofern ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist, kann es nur nach Quoten angenommen werden. Sofern im Fall einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Ab-

gabe von Verkaufsangeboten von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht alle angenommen werden, kann die Annahme der Angebote nur nach Quoten erfolgen.

Eine bevorrechtigte Behandlung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Das an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Kaufangebot bzw. die an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann weitere Bedingungen vorsehen.

c) Verwendung der eigenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

- (1) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
- (2) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder aufgrund eines Angebots an alle Aktionäre veräußert werden, wenn der bar zu zahlende Kaufpreis den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien darf zusammen mit der Anzahl der neuen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10% des Grundkapitals nicht überschreiten.
- (3) Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch in Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie Zusammenschlüssen von Unternehmen.

Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder teilweise, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen unter (2) und (3) können auch durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wird ausgeschlossen, soweit sie gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter (2) und (3) verwendet werden.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien auszuschließen, ist im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt abgedruckt. Der Bericht kann von der Einberufung der Hauptversammlung an zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der XING AG, Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie des Berichts. Der Bericht wird von der Einberufung an auch im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/> veröffentlicht und in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsicht ausgelegt.

Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 AktG zu Punkt 5 der Tagesordnung über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien auszuschließen

Das Aktiengesetz bietet in seinem § 71 Abs. 1 Nr. 8 die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des Grundkapitals zu erwerben.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 3. November 2006 einen Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb eigener Aktien gefasst, der bis zum 30. April 2008 befristet ist. Da die Ermächtigung zum Zeitpunkt der Hauptversammlung abgelaufen sein wird, soll sie durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Der Beschlussvorschlag zu Punkt 5 der Tagesordnung sieht vor, den Vorstand zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen, die maximal 10% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals ausmachen dürfen. Dabei hat

der Erwerb über die Börse, aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder aufgrund einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erfolgen. Der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist jeweils zu beachten. Bei der an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten können die Adressaten dieser Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien sie der Gesellschaft zu welchem Preis (bei Festlegung einer Preisspanne) anbieten möchten.

Sofern im Rahmen des Erwerbs aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots dieses Angebot überzeichnet sein sollte, kann es nur nach Quoten angenommen werden. Sofern im Fall einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht alle angenommen werden, kann die Annahme der Angebote nur nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es gemäß Tagesordnungspunkt 5 lit. b) Ziffer (2) zulässig sein, eine bevorrechtigte Behandlung geringerer Stückzahlen bis zu maximal 100 Stück Aktien je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Für die Aktionäre resultieren hieraus keine Nachteile. Der jeweils gebotene Preis bzw. die Grenzwerte der von der Gesellschaft festgelegten Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des öffentlichen Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots bzw. einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der fünf Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt. Das an alle Aktionäre gerichtete Kaufangebot bzw. die an alle Aktionäre gerichtete Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die außerdem vorgeschlagene Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien dient der vereinfachten Mittelbeschaffung. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG kann die Hauptversammlung den Vorstand auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse oder aufgrund eines Angebots an alle Aktionäre ermächtigen. Der Vorstand bedarf nach dem Beschlussvorschlag zur Verwendung der eigenen Aktien der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Voraussetzung ist dabei in der hier unter Tagesordnungspunkt 5 lit. c) Ziffer (2) vorgeschlagenen Alternative, dass die eigenen Aktien entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Ein Abschlag von 3% bis 5% vom aktuellen Börsenkurs wird in der Regel als nicht wesentlich angesehen. Von einem solchen gesetzlich möglichen und in der Praxis üblichen Bezugsrechtsausschluss wird hier Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss und in einer anderen Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt angesichts des starken Wettbewerbs an den Kapitalmärkten im Interesse der Gesellschaft. Für die Gesellschaft eröffnet sich damit die Chance, nationalen und internationalen Investoren eigene Aktien schnell und flexibel anzubieten, den Aktionärskreis zu erweitern und den Wert der Aktie zu stabilisieren. Mit der Veräußerung zu einem den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitenden Kaufpreis sowie mit der Begrenzung des Anteils eigener Aktien auf insgesamt maximal 10% des Grundkapitals werden die Vermögensinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt.

Nach dem zu Tagesordnungspunkt 5 lit. c) Ziffer (3) vorgeschlagenen Beschluss hat die Gesellschaft darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese beim Erwerb von Unternehmen, Teilen daran oder beim Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen bzw. Unternehmenszusammenschlüssen als Gegenleistung anbieten zu können. Auf dem Markt wird diese Form der Gegenleistung zunehmend verlangt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungswertrelationen werden Vorstand und Aufsichtsrat darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Sie werden sich insbesondere bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten eigenen Aktien am Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft orientieren. Um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch etwaige Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen, ist eine systematische Anknüpfung an einen Börsenpreis insoweit allerdings nicht vorgesehen.

Schließlich können die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien nach dem zu Tagesordnungspunkt 5 lit. c) Ziffer (1) vorgeschlagenen Beschluss von der Gesellschaft eingezogen werden, ohne dass hierfür eine erneute Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich wäre. Gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung einer Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, ohne dass hierdurch eine Herabsetzung

des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch die Einziehung eigener Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über eine Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigungen unterrichten.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines weiteren genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2008) mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 3. November 2006 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Oktober 2011 ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 1.925.850,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden bis zu 1.925.850 Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Bei einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2006 gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Im Falle von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2006 gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2006 ist in § 5 Ziffer 5.3 der Satzung der Gesellschaft niedergelegt und wurde vom Vorstand der Gesellschaft bislang nicht ausgenutzt.

Um der Gesellschaft jedoch größtmöglichen Handlungsspielraum zu eröffnen, sich bei Bedarf zügig und flexibel Eigenkapital zu günstigen Konditionen zu beschaffen, soll ein weiteres genehmigtes Kapital von bis zu EUR 675.000,00 geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 20. Mai 2013 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 675.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 675.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008).

Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (I) um Spitzenbeträge auszugleichen;
- (II) wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen bzw. Teilen von Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen, ausgegeben werden;
- (III) wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss kann in diesem Fall jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen
 - mit der Anzahl eigener Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, und
 - der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, sowie
 - der Anzahl der Aktien, die aus dem Genehmigten Kapital 2006 unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden,

10% des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien überschreitet.

Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

b) § 5 der Satzung wird nach Ziffer 5.5 wie folgt um eine neue Ziffer 5.6 ergänzt:

"5.6. Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 ermächtigt worden, bis zum 20. Mai 2013 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 675.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu € 675.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge auszugleichen;
- (ii) wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen bzw. Teilen von Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen, ausgegeben werden;
- (iii) wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss kann in diesem Fall jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen
 - mit der Anzahl eigener Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, und
 - der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, sowie
 - der Anzahl der Aktien, die aus dem Genehmigten Kapital 2006 unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden,

10% des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien überschreitet.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital auszuschließen, ist im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt abgedruckt. Der Bericht kann von der Einberufung der Hauptversammlung an zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der XING AG, Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie des Berichts. Der Bericht wird von der Einberufung an auch im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/> veröffentlicht und in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsicht ausgelegt.

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital auszuschließen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis

zu 675.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 675.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Die Ermächtigung ist bis zum 20. Mai 2013 befristet. Die Bestimmung der weiteren Einzelheiten obliegt dem Vorstand.

Das genehmigte Kapital soll es der Gesellschaft ermöglichen, sich bei Bedarf zügig und flexibel Eigenkapital zu günstigen Konditionen zu beschaffen.

Im Fall der Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann jedoch vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden:

- a) Der Ausschluss des Bezugsrechts zum Ausgleich von Spitzenbeträgen ist eine Maßnahme, die aus technischen Gründen zur Durchführung einer Kapitalerhöhung, insbesondere zur Herstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses, erforderlich und angemessen ist. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge erleichtert die Abwicklung der Zuteilung von Bezugsrechten und deren Ausübung.
- b) Der Beschlussvorschlag sieht ferner vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen kann. Die Gesellschaft beabsichtigt, auch weiterhin durch Akquisitionen ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und dadurch langfristige und kontinuierliche Ertragszuwächse zu ermöglichen. Die Gesellschaft soll die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Erfahrungsgemäß verlangen Eigentümer interessanter Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für die Veräußerung oftmals nicht Geld, sondern Aktien. Im Wettbewerb um attraktive Beteiligungen können sich daher Vorteile ergeben, wenn einem Verkäufer als Gegenleistung neue Aktien der Gesellschaft angeboten werden können. Weil eine Ausgabe von Aktien bei sich abzeichnenden Akquisitionsmöglichkeiten mit regelmäßig komplexen Transaktionsstrukturen im Wettbewerb der potenziellen Erwerbsinteressenten kurzfristig erfolgen muss, ist der Weg über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien unter Schaffung eines genehmigten Kapitals erforderlich. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen soll, sobald sich Möglichkeiten zur Akquisition konkretisieren. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegt. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien würde dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft festgelegt werden. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung das Grundkapital unter Bezugsrechtsausschluss erhöht werden soll, bestehen zurzeit nicht.
- c) Schließlich sieht der Beschlussvorschlag die Ermächtigung vor, bei Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorzunehmen. Diese Ermächtigung bezieht sich nicht auf den gesamten Betrag des genehmigten Kapitals, sondern auf maximal 10% des Grundkapitals. Die 10%-Grenze des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG darf insgesamt nur einmal ausgenutzt werden. Das heißt, wenn und soweit die Gesellschaft nach dem Beschluss der Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung während der Laufzeit dieser Ermächtigung von gleichzeitig bestehenden Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, beispielsweise im Zusammenhang mit der Wiederveräußerung eigener Aktien oder der Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder der Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2006, Gebrauch macht, reduziert sich die Anzahl der Aktien, die bei einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2008 unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden können, entsprechend.

Das Gesetz erlaubt zudem einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur dann, wenn der Ausgabepreis den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Ein Abschlag von 3% bis 5% vom aktuellen Börsenkurs wird in der Regel nicht als wesentlich angesehen. Der Abschlag soll in jedem Fall so gering wie möglich gehalten werden. Vorstand und Aufsichtsrat halten die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für notwendig, um die sich in der Zukunft bietenden Möglichkeiten des Kapitalmarktes schnell und flexibel ausnutzen zu können, ohne die für eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht erforderlichen formalen Schritte und gesetzlichen Fristen einhalten zu müssen. Durch die Ausgabe der Aktien in enger Anlehnung an den Börsenpreis werden auch die Belange der Aktionäre gewahrt. Denn diese müssen keine nennenswerten Kursverluste befürchten und können ggf. zur Erhaltung ihrer Beteiligungsquote erforderliche Aktienzukäufe zu vergleichbaren Preisen

über die Börse vornehmen. Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wird die Verwaltung in die Lage versetzt, kurzfristig günstige Börsensituationen wahrzunehmen. Zusätzlich können durch Vermeidung eines Bezugsrechtsabschlags die Eigenmittel in einem größeren Umfang gestärkt werden als bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht.

Über die Einzelheiten der Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand in der ordentlichen Hauptversammlung berichten, die auf eine etwaige Ausgabe von Aktien der Gesellschaft aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss folgt.

7. **Beschlussfassung über die Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2008) und über die Ermächtigung zur Auflage eines weiteren Aktienoptionsprogramms (AOP 2008) unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und Mitarbeiter der Gesellschaft, sowie zum Bezug durch Geschäftsführungsmitglieder, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter von Tochtergesellschaften sowie die entsprechende Satzungsänderung**

Die Hauptversammlung vom 3. November 2006 mit Änderungsbeschluss vom 21. November 2006 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Oktober 2011 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 bis zu Stück 288.822 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft auszugeben. Zur Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2006 wurde ein Bedingtes Kapital I 2006 von EUR 288.822,00 geschaffen, welches in § 5 Ziffer 5.4 der Satzung niedergelegt ist. Die Gesellschaft hat von der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2006 bislang im Umfang von 286.598 Aktienoptionen Gebrauch gemacht.

Die Hauptversammlung vom 3. November 2006 hat den Vorstand darüber hinaus ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2011 Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben, zu deren Sicherung ein Bedingtes Kapital II 2006 beschlossen worden ist, das EUR 1.540.680,00 beträgt und in § 5 Ziffer 5.5 der Satzung niedergelegt ist. Von der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen hat die Gesellschaft bislang keinen Gebrauch gemacht.

Um dem Vorstand, den Geschäftsführungen verbundener Unternehmen sowie ausgewählten Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften auch weiterhin langfristige Vergütungsanreize bieten zu können, soll die Gesellschaft erneut zur Ausgabe von Aktienoptionen unter Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals ermächtigt werden. Das zu diesem Zwecke zu schaffende Bedingte Kapital 2008 macht zusammen mit dem bestehenden Bedingten Kapital I 2006 10% des derzeitigen Grundkapitals aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2008

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um EUR 231.348,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 231.348 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008). Das Bedingte Kapital 2008 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 2008 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplanes 2008 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2008 erfolgt zu dem gemäß lit. c) (5) des Tagesordnungspunkts 7 der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

- b) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2013 nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen des Aktienoptionsplanes 2008 (AOP 2008) Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf bis zu Stück 231.348 Aktien der Gesellschaft mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren auszugeben mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gewährt. Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie zum Bezug durch Geschäftsführungsmitglieder, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter von Gesellschaften bestimmt, die im Verhältnis zur Gesellschaft verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz sind (nachfolgend: Tochtergesellschaften). Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat. Die Aktienoptionen können auch von einem Kreditinstitut übernommen werden, allerdings

mit der Verpflichtung, diese nach Weisung der Gesellschaft an Bezugsberechtigte gemäß Satz 2 zu übertragen, die allein zur Ausübung des Bezugsrechtes berechtigt sind.

c) **Aktienoptionsplan**

Für die Ausgabe der Aktienoptionen im Rahmen des AOP 2008 gelten die folgenden Eckdaten:

(1) **Kreis der Bezugsberechtigten**

Im Zuge des AOP 2008 dürfen Aktienoptionen ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der XING AG, an Mitglieder der Geschäftsführungen von Tochtergesellschaften sowie an ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter der XING AG und ihrer Tochtergesellschaften ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten und der Umfang der ihnen jeweils zum Bezug anzubietenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand der XING AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der XING AG Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Aktienoptionen ausschließlich dem Aufsichtsrat der XING AG. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Es dürfen ausgegeben werden:

- an Mitglieder des Vorstands der XING AG insgesamt Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf bis zu Stück 69.404 Aktien,
- an Mitglieder von Geschäftsführungen sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger von Tochtergesellschaften Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf insgesamt bis zu Stück 11.568 Aktien,
- an ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der XING AG Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf insgesamt bis zu Stück 69.404 Aktien,
- an sonstige Mitarbeiter der XING AG Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf insgesamt bis zu Stück 69.404 Aktien,
- an sonstige Mitarbeiter von Tochtergesellschaften insgesamt Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf bis zu Stück 11.568 Aktien.

Über die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ist jährlich gemäß der gesetzlichen Vorschriften im Anhang des Jahresabschlusses unter Angabe der Namen der begünstigten Vorstandsmitglieder und der jeweiligen Anzahl der an diese ausgegebenen Aktienoptionen zu berichten. Dasselbe gilt für die Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen, die dabei gezahlten Ausübungspreise sowie die Zahl der von Vorstandsmitgliedern zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahrs jeweils noch gehaltenen Aktienoptionen.

(2) **Bezugsrecht**

Die Aktienoptionen gewähren dem Inhaber das Recht zum Bezug von auf den Namen lautenden stimmberechtigten Stückaktien der XING AG. Dabei gewährt jede Aktienoption das Recht auf den Bezug je einer Aktie der XING AG gegen Zahlung des Ausübungspreises nach Ziffer (5). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft dem Bezugsberechtigten in Erfüllung des Bezugsrechtes wahlweise anstelle von neuen Aktien unter Inanspruchnahme des bedingten Kapitals auch eigene Aktien oder einen Barausgleich gewähren kann; soweit über die Gewährung eigener Aktien an Bezugsberechtigte entschieden werden soll, die Mitglied des Vorstands der XING AG sind, obliegt die Entscheidung hierüber allein dem Aufsichtsrat.

(3) **Erwerbszeiträume**

Die Ausgabe soll in mindestens zwei Jahrestanchen erfolgen mit der Maßgabe, dass keine Tranche mehr als 60 % des Gesamtvolumens umfasst. Die Ausgabe von Aktienoptionen ist ausgeschlossen jeweils in der Zeit zwischen dem Zehnten des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen vorläufigen Quartalergebnisse (je einschließlich) sowie in der Zeit zwischen dem 10. März eines jeden Jahres und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft (je einschließlich). Tag der Ausgabe ist der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut.

(4) **Wartezeit, Ausübungszeiträume und Optionslaufzeit**

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beträgt – vorbehaltlich Ziffer (8) – für 50 % der gewährten Aktienoptionen mindestens zwei Jahre, für weitere 25 % der gewährten Aktienoptionen mindestens drei Jahre und für die verbleibenden 25 % mindestens vier Jahre. Sie beginnt am Tag nach Ausgabe der jeweiligen Aktienoptionen (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder des von ihr für die Abwicklung eingeschalteten Kreditinstituts). Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können in jedem Jahr nur innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen beginnend am sechsten Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse

- nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder
- nach dem Tag, an dem die Geschäftsführung der Börse den Quartalsbericht der Gesellschaft dem Publikum zur Verfügung gestellt hat,

ausgeübt werden (Ausübungszeiträume). Die Ausübung der Bezugsrechte ist innerhalb von bis zu zehn Jahren, beginnend mit dem Tag der Ausgabe der Aktienoption, möglich.

(5) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für eine Aktie der Gesellschaft entspricht dem arithmetischen Mittel der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut).

Die Optionsbedingungen können für den Fall, dass während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder eigene Aktien abgegeben werden oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft begeben werden, eine Ermäßigung des Ausübungspreises in dem Verhältnis vorsehen, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse zu dem Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Börsentag vor Bezugsrechtsabschluss steht. Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Aktienoptionen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

Die Optionsbedingungen können ferner eine Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder -split, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte vorsehen.

Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinn von § 9 Abs. 1 AktG.

(6) Erfolgsziel

Aus den Aktienoptionen können Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn sich der Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb eines Jahres vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts an mindestens zehn aufeinander folgenden Handelstagen positiver entwickelt hat, als der SDAX-Index (oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex).

(7) Weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen, insbesondere Regelungen zur Übertragbarkeit der Aktienoptionen, deren Verfall und einer evtl. Barauszahlung, festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen, insbesondere Regelungen zur Übertragbarkeit der Aktienoptionen, deren Verfall und einer evtl. Barauszahlung, durch den Aufsichtsrat festgelegt.

(8) Sonderregelungen für den Fall eines Kontrollerwerbs

Die Optionsbedingungen dürfen Sonderregelungen für den Fall eines Kontrollerwerbs nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorsehen. Die Optionsbedingungen dürfen vorsehen, dass Bezugsrechte aus Aktienoptionen abweichend von der Regelung zur Wartezeit nach Ziffer (4) für 100% der gewährten Aktienoptionen ausübbar

sind, wenn (i) die Wartezeit von mindestens zwei Jahren abgelaufen ist und (ii) nach Ausgabe der betreffenden Aktienoptionen ein Kontrollerwerb eintritt.

Ein Kontrollerwerb im vorgenannten Sinne tritt ein, wenn und sobald

- ein Bieter (im Sinne des WpÜG) gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 35 Abs. 1 WpÜG veröffentlicht, unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über die XING AG erlangt zu haben, oder
- sich für einen Bieter (im Sinne des WpÜG) aus einer Mitteilung gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG ergibt, dass dem Bieter (einschließlich zuzurechnender Stimmrechtsanteile) mindestens 30 % der Stimmrechte an der Gesellschaft nach Ablauf der Annahmefrist oder gegebenenfalls nach Ablauf der weiteren Annahmefrist zustehen und das Angebot selbst oder der Vollzug des Angebotes nicht unter weiteren (zulässigen) Bedingungen stehen, andernfalls mit Eintritt sämtlicher Bedingungen bzw. Eintritt oder Verzicht auf sämtliche Bedingungen.

d) **Satzungsänderung**

§ 5 der Satzung wird nach Ziffer 5.6 wie folgt um eine neue Ziffer 5.7 ergänzt:

"5.7 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 231.348,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 231.348 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008). Das Bedingte Kapital 2008 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 2008 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplanes 2008 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2008 erfolgt zu dem gemäß lit. c) (5) des Tagesordnungspunktes 7 der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil."

e) **Ermächtigung zu Fassungsänderungen der Satzung**

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2008 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Bezugsrechten.

Der schriftliche Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 über die Gründe für den Aktienoptionsplan 2008 (AOP 2008) ist im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt abgedruckt. Der Bericht kann von der Einberufung der Hauptversammlung an zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der XING AG, Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie des Berichts. Der Bericht wird von der Einberufung an auch im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/> veröffentlicht und in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsicht ausgelegt.

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 über die Gründe für den Aktienoptionsplan 2008 (AOP 2008)

Obwohl dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, hat der Vorstand zu den Gründen für den Aktienoptionsplan 2008 den nachfolgenden schriftlichen Bericht erstattet.

Die Hauptversammlung vom 3. November 2006 mit Änderungsbeschluss vom 21. November 2006 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Oktober 2011 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 bis zu Stück 288.822 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft auszugeben. Zur Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2006 wurde ein Bedingtes Kapital I 2006 von EUR 288.822,00 geschaffen, welches in § 5 Ziffer 5.4 der Satzung niedergelegt ist. Die Gesellschaft hat von der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2006 bislang im Umfang von 286.598 Aktienoptionen Gebrauch gemacht.

Die Hauptversammlung vom 3. November 2006 hat den Vorstand darüber hinaus ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2011 Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben, zu deren Sicherung ein Bedingtes Kapital II 2006 beschlossen worden ist, das EUR 1.540.680,00 beträgt und in § 5 Ziffer 5.5 der Satzung niedergelegt ist. Von der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen hat die Gesellschaft bislang keinen Gebrauch gemacht.

Um dem Vorstand, den Geschäftsführungen verbundener Unternehmen sowie ausgewählten Führungskräften, sonstigen Leistungsträgern und Mitarbeitern der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften auch weiterhin langfristige Vergütungs-

anreize bieten zu können, soll die Gesellschaft erneut zur Ausgabe von Aktienoptionen unter Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals ermächtigt werden. Das zu diesem Zwecke zu schaffende Bedingte Kapital 2008 macht zusammen mit dem bestehenden Bedingten Kapital I 2006 10% des derzeitigen Grundkapitals aus.

Zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Aktienoptionsplan 2008 (AOP 2008) zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der XING AG für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführungen verbundener Unternehmen und ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und Mitarbeiter der XING AG und ihrer Tochtergesellschaften aufzulegen. Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat.

(1) Zweck des Aktienoptionsplans

Die XING AG steht als international tätiges Unternehmen im IT-Bereich in einem intensiven Wettbewerb um Führungskräfte und qualifizierte Mitarbeiter. Aktienoptionspläne sind ein weit verbreiteter, weithin geforderter und deshalb unverzichtbarer Bestandteil von modernen Vergütungssystemen. Auch in Deutschland ist die Ausgabe von Aktienoptionen zum üblichen Bestandteil der Vergütung von Führungskräften und qualifizierten Mitarbeitern geworden. Um ihren Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern im Vergleich zum Wettbewerb vergleichbar attraktive Rahmenbedingungen und zielorientierte Motivationsanreize bieten zu können, muss die XING AG auch über die Möglichkeit verfügen, Bezugsrechte auf Aktien als Vergütungsbestandteil anbieten zu können. Der AOP 2008 soll den Vorstand der Gesellschaft, die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und Mitarbeiter der Gesellschaft und der Konzerngesellschaften motivieren, langfristig an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten. Durch die Gewährung der Aktienoptionen wird für die Führungskräfte, sonstigen Leistungsträger und Mitarbeiter ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab der sich im Kurs der XING-Aktie zeigende und zu steigernde Wert des Unternehmens ist. Dies kommt sowohl den Aktionären als auch den Mitarbeitern zugute und hilft, die führende Position der XING AG in ihren Kernwerten zu stärken.

(2) Das derzeitige Vergütungssystem der XING AG

Das derzeitige Vergütungssystem der Gesellschaft umfasst fixe Bezüge und variable zielabhängige Boni. Darüber hinaus besteht das vorstehend beschriebene AOP 2006, aus welchem die Gesellschaft bislang 286.598 Aktienoptionen ausgegeben hat.

(3) Zur Ausgestaltung der Planbestandteile im Einzelnen

Zum Inhalt des AOP 2008 wird auf den Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 verwiesen. Der Vorstand wird noch die Bestimmung der Bezugsberechtigten und den Umfang der ihnen jeweils anzubietenden Aktienoptionen sowie die Einzelheiten der Optionsbedingungen zu regeln haben. Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gilt dies entsprechend für den Aufsichtsrat. Der Vorstand wird sich bei der Zuteilung ausschließlich an den individuellen Leistungen und dem Leistungsvermögen des Begünstigten orientieren. Der Aufsichtsrat wird bei der Zuteilung die Vorgaben des § 87 AktG beachten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14.3 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung, also bis zum **14. Mai 2008, 24:00 Uhr**, (maßgeblich ist der Eingang der Anmeldung) bei der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse schriftlich, per Telefax oder per E-mail angemeldet haben:

XING AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Fax: 089/21027-288
Email: namensaktien@haubrok-ce.de

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Während der Vorbereitung der Hauptversammlung können aus abwicklungstechnischen Gründen nach dem 14. Mai 2008 keine Umschreibungen im Aktienregister mehr vorgenommen werden.

Stimmrechtsvertretung durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, aber nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung unter entsprechender Vollmachterteilung durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Sofern es sich bei dem Bevollmächtigten nicht um ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, eine andere in § 135 Aktiengesetz gleich gestellte Person oder den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter handelt, bedarf es zur Ausübung des Stimmrechts der Vorlage einer schriftlich erteilten Vollmacht. Vollmachtsformulare befinden sich sowohl in dem Anmeldeformular, das den Aktionären zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung übermittelt wird, als auch auf der Eintrittskarte, die ihnen nach form- und fristgerechter Anmeldung zugesandt wird.

Stimmrechtsausübung durch den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch einen von unserer Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall muss die Vollmacht schriftlich oder per Email übermittelt werden. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist nur möglich, wenn diesem zusammen mit der Vollmacht auch Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt wurden. Ein Vollmachts- und Weisungsvordruck sowie weitere Einzelheiten hierzu sind in den Unterlagen enthalten, die den Aktionären zusammen mit der Einladung übermittelt werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß §§ 126, 127 Aktiengesetz sind ausschließlich an die XING AG unter der unten angegebenen Verwaltungsanschrift der Gesellschaft, Telefaxnummer oder E-mail-Adresse zu richten.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die unter der unten angegebenen Verwaltungsanschrift bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung eingegangen sind, werden unter den Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 5.201.700,00 Euro und ist eingeteilt in 5.201.700 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 5.201.700 beträgt.

Verwaltungsanschrift der Gesellschaft

XING AG
Gänsemarkt 43
20354 Hamburg
Telefax: 040/419131-11
E-Mail: hv@xing.com
Internet: www.xing.com

Hamburg, im April 2008

XING AG
Der Vorstand

Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 Aktiengesetz

Kreditinstitute, die einem Konsortium angehörten, das die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen hat:

Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
Lehman Brothers International (Europe), London
Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart

Mitglieder des Aufsichtsrats der XING AG sind keine Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter von Kreditinstituten. Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der XING AG sind in keinem Aufsichtsrat eines Kreditinstituts vertreten.

Eine gemäß § 21 Wertpapierhandelsgesetz meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts an der XING AG ist nicht bekannt.

Der Vorsitzende erklärte ferner, dass

- die Einladung zu dieser Hauptversammlung mit der den Aktionären bzw. Aktionärvertretern vorliegenden Tagesordnung

den Aktionären gemäß § 125 AktG über die Depotbanken, Aktionärsvereinigungen bzw. durch die Gesellschaft direkt zugeleitet worden seien.

Er wies darauf hin, dass

- der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2007 mit dem Bericht des Aufsichtsrats,
- der gebilligte Konzernabschluss und Konzernlagebericht der XING AG,
- der festgestellte Jahresabschluss sowie der Lagebericht der XING AG für das Geschäftsjahr 2007
- der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB,
- die Berichte des Vorstands über die Gründe für die Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts zu Punkt 5 und Punkt 6 der Tagesordnung sowie
- der Bericht des Vorstands über die Gründe über den Aktienoptionsplan 2008 zu Punkt 7 der Tagesordnung

seit Veröffentlichung der Einladung zu dieser Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der XING AG zur Einsichtnahme ausgelegt, im Internet auf der Homepage der XING AG veröffentlicht und den Aktionären auf Anforderung übersandt worden seien.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die vorstehend genannten Unterlagen zur Einsicht in dieser Versammlung ausgelegt worden seien.

Der Vorsitzende teilte ferner mit, dass der Gesellschaft Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sowie mitteilungspflichtige Gegenanträge innerhalb der Frist des § 126 AktG nicht zugegangen seien.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die heutige Hauptversammlung form- und fristgerecht einberufen worden sei.

Präsenz

Der Vorsitzende erklärte, dass er die Präsenz nach Fertigstellung vor der ersten Abstimmung bekannt geben und eine Kopie der Präsenzliste zur Einsichtnahme auslegen werde. Er erklärte, dass Präsenzänderungen in Nachträgen festgehalten und diese ebenfalls zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

Der Vorsitzende bat die Aktionäre und Aktionärvertreter, die die Hauptversammlung *vorübergehend* bis zum Beginn der Abstimmung verlassen wollen, ihre Stimmkarte am Abmeldeschalter abzugeben und den anhängenden Präsenzkontrollabschnitt zu behalten. Dieser legitimiere nach Rückkehr zum erneuten Empfang der Stimmkarte, zum Wiedereintritt in die Hauptversammlung und zur Teilnahme an den Abstimmungen.

Er wies darauf hin, dass Aktionäre und Aktionärvertreter, die die Hauptversammlung *endgültig* verlassen oder aus sonstigen Gründen ihr Stimmrecht bei den Abstimmungen nicht selbst ausüben wollen, entweder einen anderen Hauptversammlungsteilnehmer oder den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter mit der Wahrnehmung ihrer Stimmrechte bevollmächtigen können.

Bei Bevollmächtigung eines anderen Hauptversammlungsteilnehmers sei der Abschnitt mit der Vollmacht auf der Stimmkarte ausfüllen und die unterschriebene Vollmacht den Mitarbeitern am Abmeldeschalter zu übergeben. Den Restbogen mit den Stimmkarten seien dem Bevollmächtigten auszuhändigen.

Bei Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft sei die Vollmacht auf dem Stimmkartenbogen entsprechend auszufüllen und dabei unbedingt schriftliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

Für die heutige Hauptversammlung sei Herr Patrick Möller als Stimmrechtsvertreter benannt. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sei verpflichtet, ausschließlich weisungsgemäß abzustimmen. Der ausgefüllte und unterschriebene Vollmachts- und Weisungsvordruck und den Restbogen mit den Stimmkarten seien den Mitarbeitern am Abmeldeschalter zu übergeben.

Sofern kein Vertreter bestimmt werden solle, sei dies den Mitarbeitern am Abmeldeschalter unter Abgabe der Stimmkarte mitzuteilen, damit die Präsenzliste aktualisiert werden könne.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass während des Abstimmungsvorgangs die Eingangs- und Ausgangskontrolle geschlossen werde, damit die Präsenz während der Abstimmung unverändert bleibe. Aktionäre bzw. Aktionärvertreter seien für den Fall, dass sie in dieser Zeit die Hauptversammlung dennoch verlassen müssen, gebeten, einen anderen Versammlungsteilnehmer oder den Stimmrechtsvertreter Vollmacht zur Wahrnehmung der Stimmrechte zu erteilen.

Abstimmungsverfahren

Sodann legte der Vorsitzende die Art der Abstimmung fest. Er erklärte, dass die Abstimmungen unter Verwendung der ausgegebenen Stimmabschnitte erfolgen solle. Die Auszählung der Stimmen erfolge auf dem elektronischen Wege. Die Abstimmung erfolge in einem konzentrierten Abstimmungsvorgang d.h. einem einzigen Sammelgang. Er bestimmte, dass das Abstimmungsergebnis nach dem **Subtraktionsverfahren** in der Weise ermittelt werde, dass die JA-Stimmen aus der Differenz zwischen der Gesamtzahl der an der jeweiligen Abstimmung teilnehmenden Stimmen einerseits und den NEIN-Stimmen bzw. den ENTHALTUNGEN andererseits ermittelt werden.

Der Vorsitzende behielt sich vor, gegebenenfalls auf ein anderes Abstimmungsverfahren umzustellen.

Generaldebatte

Der Vorsitzende erklärte, dass im Anschluss an den Bericht des Vorstandes zu Punkt 1 der Tagesordnung eine Generaldebatte über sämtliche Punkte der Tagesordnung stattfinden werde.

Wortmeldungen

Der Vorsitzende bat die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter, die zu den Punkten der Tagesordnung zu sprechen wünschten, dies durch schriftliche Wortmeldung anzuzeigen und verwies hierfür auf die ausliegenden, auszufüllenden und zu unterzeichnenden Wortmeldeformulare.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass der Ablauf der Hauptversammlung nicht auf Tonband aufgenommen werde, dass auch Videoaufnahmen nicht erfolgen und entsprechende Aufnahmen auch den Versammlungsteilnehmern nicht gestattet seien. Ferner wies der Vorsitzende darauf hin, dass ein stenographisches Protokoll ebenfalls nicht angefertigt werde.

EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG

Der Vorsitzende wie erneut darauf hin, dass die Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung mit der Einberufung dieser Hauptversammlung bekannt gemacht worden seien. Die zu den Tagesordnungspunkten 1 sowie 5 bis 7 erforderlichen Unterlagen wurden ausgelegt und im Internet veröffentlicht.

Der Vorsitzende verzichtete daher auf eine Verlesung dieser Unterlagen.

Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

Sodann rief der Vorsitzende Punkt 1 der Tagesordnung auf.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der XING AG sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts der XING AG für das Geschäftsjahr 2007, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB

stellte der Vorsitzende fest, dass der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2007 und der Konzernabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts und des Konzernlageberichts des Vorstands von der zum Abschlussprüfer bestellten Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden sei. Der Wortlaut des Bestätigungsvermerks für den Konzern sei auf Seite 121, der Konzernlagebericht des Vorstands auf den Seiten 50 bis 77 des vorliegenden Geschäftsberichts abgedruckt. Der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB befindet sich auf den Seiten 53 bis 57.

Der Aufsichtsrat habe den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernlagebericht geprüft und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich der Hauptversammlung berichtet. Der Bericht des Aufsichtsrats sei auf den Seiten 6 bis 9 des Geschäftsberichts zu finden. Darin werde die Tätigkeit des Aufsichtsrats ausführlich beschrieben.

Die den Abschlussprüfern vorgelegten Unterlagen seien auch Gegenstand einer eigenen Prüfung des Aufsichtsrats gewesen. Der Aufsichtsrat habe den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer erörtert und zustimmend zur Kenntnis genommen. In seiner Sitzung am 25. März 2008, an der auch die Abschlussprüfer teilgenommen und über ihre Prüfung berichtet hätten, habe der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt.

Der Vorsitzende erklärte, dass der Jahresabschluss der XING AG für das Geschäftsjahr 2007 damit festgestellt sei.

Der Vorsitzende erklärte ferner, er gehe davon aus, dass jeder Aktionär den Geschäftsbericht 2007 in Händen habe. Weitere Exemplare des Geschäftsberichts und der Tagesordnung befänden sich zur Verfügung.

Entsprechend Ziffer 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 informierte der Vorsitzende an dieser Stelle über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderungen und verwies ferner auf den Geschäftsbericht, in dem auf den Seiten 20 und 21 ausführliche Erläuterungen über das Vergütungssystem des Vorstands zu finden seien.

Sodann erteilte der Vorsitzende dem Vorstandsvorsitzenden, Herrn Lars Hinrichs das Wort und rief die Punkte 2 bis 7 der Tagesordnung auf. Zu Punkt 7 der Tagesordnung erklärte der Vorsitzende, dass aus Gründen rechtlicher Vorsorge die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen, wie sie unter Tagesordnungspunkt 7 Buchstabe b) vorgeschlagen ist, auf einen Zeitraum vom 01. Juli 2008 bis 30. April 2013 (statt 30. Juni 2013) beschränkt werden solle.

Herr Lars Hinrichs erläuterte sodann die Ergebnisse und Ereignisse des vergangenen Geschäftsjahres sowie die Vorlagen und Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten dieser Versammlung.

Sodann stellte der Vorsitzende fest, dass das **Teilnehmerverzeichnis** vorliege und in dieser Hauptversammlung

von dem stimmberechtigten Grundkapital in Höhe von Euro 5.201.700,00 eingeteilt in 5.201.700 Stückaktien heute vertreten seien:

3.486.440 Stückaktien mit

3.486.440 Stimmen = 67,03 % des stimmberechtigten Grundkapitals.

Der Vorsitzende legte das Teilnehmerverzeichnis (Kopie) zur Einsichtnahme aus.

Anschließend eröffnete der Vorsitzende die Generaldebatte zu allen Punkten der Tagesordnung.

Es richteten die Aktionäre bzw. Aktionärvertreter

- Markus Neumann, Hamburg,
(SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., München)
- Jens Nicolaysen, Hamburg, und
- Ralph Schnaars, Norderstedt,

Fragen an die Verwaltung, die von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands beantwortet wurden. Zum Zwecke der Vorbereitung der Antworten unterbrach der Vorsitzende in diesem Zusammenhang die Versammlung von 11.15 Uhr bis 11.40 Uhr.

Der Vorsitzende bat sodann um Mitteilung, ob es noch offene Fragen oder weitere Wortmeldungen gebe. Hierauf erfolgte aus der Versammlung keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende stellte fest, dass Punkt 1 der Tagesordnung ausreichend erläutert und alle von Aktionären und Aktionärsvertretern zu allen Punkten der Tagesordnung gestellten Fragen beantwortet worden seien und keine weiteren Fragen und Wortmeldungen mehr beständen.

Daraufhin schloss der Vorsitzende die Generaldebatte zu allen Punkten der Tagesordnung und stellte fest, dass Punkt 1 der Tagesordnung betreffend die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des Lageberichts und Konzernlageberichts der XING AG und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB erledigt sei. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

Zu diesem Zeitpunkt stellte der Vorsitzende die gültige Präsenz fest. Es waren vertreten:

von dem stimmberechtigten Grundkapital in Höhe von Euro 5.201.700,00 eingeteilt in 5.201.700 Stückaktien

3.486.540 Stückaktien mit

3.486.540 Stimmen = 67,03 % des stimmberechtigten Grundkapitals.

Der Vorsitzende legte den 1. Nachtrag zum Teilnehmerverzeichnis zur Einsichtnahme aus.

Anschließend erläuterte der Vorsitzende das Abstimmungsverfahren. Er erklärte, dass alle Aktionäre und Aktionärsvertreter abstimmungsberechtigt seien und dass die Abgabe der Stimmabschnitte nur im Saal möglich sei.

*Das Abstimmungsergebnis werde nach dem **Subtraktionsverfahren** ermittelt:*

*Wer einem Antrag **zustimmen** wolle, brauche keinen Stimmabschnitt abzugeben. Sein Verhalten werde als „Ja“-Stimme gewertet.*

*Wer **gegen** den Vorschlag der Verwaltung stimmen oder sich der Stimme **enthalten** wolle, müsse von seiner Stimmkarte den Stimmabschnitt mit der Nummer abtrennen, die dem jeweiligen Tagesordnungspunkt entspreche.*

*Wer mit „**Nein**“ stimmen wolle, möge seinen Stimmabschnitt in den mit rot „**NEIN**“ gekennzeichneten Stimmkasten geben, wer mit „**Enthaltung**“ stimmen wolle, bediene sich des mit schwarz „**ENTHALTUNG**“ gekennzeichneten Stimmkastens.*

*Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Abstimmung zu den Punkten 2 bis 7 der Tagesordnung werde ein **konzentrierter Abstimmungsvorgang** vorgenommen.*

Die Einsammlung der Stimmabschnitte erfolge dann in einem Arbeitsgang zu allen Tagesordnungspunkten gleichzeitig. Danach werde die Auszählung unter notarieller Aufsicht vorgenommen. Die Stimmabschnitte seien so präpariert,

dass durch den Barcodeleser der jeweilige Stimmabschnitt zuverlässig dem jeweiligen Tagesordnungspunkt zugeordnet werden könne.

Sodann bat der Vorsitzende alle Aktionäre und Aktionärsvertreter, die mit „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen wollen, sich in den Versammlungsraum zu begeben. Wer keinen Stimmabschnitt abgibt, stimme mit „Ja“. Er bat, den Saal während des Abstimmungsvorganges nicht zu verlassen.

Sodann eröffnete der Vorsitzende das Abstimmungsverfahren in der zuvor erläuterten Weise.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Der Vorsitzende erklärte, Aufsichtsrat und Vorstand schlugen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

Der Vorsitzende wies auf das Stimmrechtsverbot gemäß § 136 AktG hin und erklärte, dass Mitglieder des Vorstandes, die Aktien der Gesellschaft besitzen, das Stimmrecht weder aus eigenen noch aus fremden Aktien ausüben dürfen und auch nicht durch Dritte das Stimmrecht aus Aktien, die den zu entlastenden Mitgliedern des Vorstands gehören, ausgeübt werden dürfe.

Der Vorsitzende erklärte ferner, dass über die Entlastung en bloc abgestimmt werden solle, so dass jeder, der auch nur einem Vorstand die Entlastung verweigern möchte, insgesamt mit „NEIN“ stimmen müsse.

Der Vorsitzende bat diejenigen Aktionäre bzw. Aktionärvertreter, die gegen den Vorschlag der Verwaltung stimmen bzw. sich der Stimme enthalten wollen, den Stimmabschnitt Nr. 2 zur Stimmabgabe für den Sammelgang bereitzuhalten.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

erklärte der Vorsitzende, Vorstand und Aufsichtsrat schlugen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen und wies erneut auf den Stimmrechtsausschluss gemäß § 136 Abs. 1 AktG hin.

Der Vorsitzende erklärte, dass die Abstimmung auch zu diesem Punkt der Tagesordnung im en-bloc-Verfahren erfolgen solle und bat diejenigen Aktionäre bzw. Aktionärvertreter, die gegen den Vorschlag der Verwaltung stimmen bzw. sich der Stimme enthalten wollen, den Stimmabschnitt Nr. 3 zur Stimmabgabe für den Sammelgang bereitzuhalten.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008 und des Prüfers für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichtes

erklärte der Vorsitzende, der Aufsichtsrat schlage vor, die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der XING AG sowie den Konzernabschluss der XING AG für das Geschäftsjahr 2008 sowie zum Prüfer für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichtes des Halbjahresfinanzberichtes zum 30. Juni 2008 zu wählen.

Der Vorsitzende bat diejenigen Aktionäre bzw. Aktionärvertreter, die gegen den Vorschlag des Aufsichtsrats stimmen bzw. sich der Stimme enthalten wollen, den Stimmabschnitt Nr. 4 zur Stimmabgabe für den Sammelgang bereitzuhalten.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Schaffung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung.

stelle der Vorsitzende den Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats, wie er im vollen Wortlaut in der im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten und den Aktionären und Aktionärvertretern vorliegenden Tagesordnung zu Punkt 5 abgedruckt worden sei, zur Abstimmung.

Der Vorsitzende bat diejenigen Aktionäre bzw. Aktionärvertreter, die gegen den Vorschlag der Verwaltung stimmen bzw. sich der Stimme enthalten wollen, den Stimmabschnitt Nr. 5 zur Stimmabgabe für den Sammelgang bereitzuhalten.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Schaffung eines weiteren genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2008) mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung

stelle der Vorsitzende den Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats, wie er im vollen Wortlaut in der im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten und den Aktionären und Aktionärvertretern vorliegenden Tagesordnung zu Punkt 6 der Tagesordnung abgedruckt worden sei, zur Abstimmung.

Der Vorsitzende bat diejenigen Aktionäre bzw. Aktionärvertreter, die gegen den Vorschlag der Verwaltung stimmen bzw. sich der Stimme enthalten wollen, den Stimmabschnitt Nr. 6 zur Stimmabgabe für den Sammelgang bereitzuhalten.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2008) und über die Ermächtigung zur Auflage eines weiteren Aktienoptionsprogramms (AOP 2008) unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und Mitarbeiter der Gesellschaft, sowie zum Bezug durch Geschäftsführungsmitglieder, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter von Tochtergesellschaften sowie die entsprechende Satzungsänderung

stelle der Vorsitzende den Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats, wie er im vollen Wortlaut in der im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten und den Aktionären und Aktionärvertretern vorliegenden Tagesordnung abgedruckt worden sei, mit der Maßgabe zur Abstimmung, dass die Ermächtigung des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 Buchstabe b) bis zum 30. April 2013 statt 30. Juni 2013 gelten solle, zur Abstimmung.

Der Vorsitzende bat diejenigen Aktionäre bzw. Aktionärvertreter, die gegen den Vorschlag der Verwaltung stimmen bzw. sich der Stimme enthalten wollen, den Stimmabschnitt Nr. 7 zur Stimmabgabe für den Sammelgang bereitzuhalten.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die Tagesordnungspunkte 2 bis 7 jeweils der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Tagesordnungspunkte 5, 6 und 7 darüber hinaus einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen.

Anschließend rief der Vorsitzende die Aktionäre und Aktionärvertreter zur Durchführung der Abstimmung über die Tagesordnungspunkte 2 bis 7 auf und bat, die Stimmabschnitte bei dem nun folgenden Sammelgang in den entsprechenden Stimmkästen zu geben.

Die Stimmabschnitte wurden von Helfern in dafür bereitgehaltenen Stimmboxen eingesammelt.

Nachdem alle Stimmkartenabschnitte eingesammelt waren, fragte der Vorsitzende, ob alle Aktionäre und Aktionärsvertreter Gelegenheit hatten, die Stimmen abzugeben. Dies war der Fall. Der Vorsitzende erklärte die Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 7 für beendet. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

Anschließend unterbrach der Vorsitzende die Versammlung um 12.30 Uhr zum Zwecke der Stimmenauszählung und setzte die Versammlung um 12.38 Uhr zum Zwecke der Verkündung der Abstimmungsergebnisse fort.

Sodann wurden die sämtlichen durch die Hauptversammlung gefassten Beschlüsse von dem Vorsitzenden mit ihrem Inhalt und mit folgendem Abstimmungsergebnis festgestellt und verkündet.

Zuvor stellte der Vorsitzende die gültige Präsenz fest. Es waren vertreten:

von dem stimmberechtigten Grundkapital in Höhe von Euro 5.201.700,00 eingeteilt in 5.201.700 Stückaktien

3.486.390 Stückaktien mit

3.486.390 Stimmen = 67,02 % des stimmberechtigten Grundkapitals.

Der Vorsitzende legte den 2. Nachtrag zum Teilnehmerverzeichnis zur Einsichtnahme aus.

Tagesordnungspunkt 2:

Die Hauptversammlung hat beschlossen,

**den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands
Entlastung zu erteilen,**

bei einer stimmberechtigten Präsenz von

2.046.158 STIMMEN
 gegen
 25 NEIN-Stimmen
 bei
 20 ENTHALTUNGEN,

mit allen übrigen Stimmen, mithin

2.046.113 JA-STIMMEN (99,9988 % der abgegebenen Stimmen).

Soweit Aktionäre und Aktionärvertreter gemäß § 136 AktG vom Stimmrecht ausgeschlossen waren, stimmten sie bei der Entlastung jeweils nicht mit.

In diesem Zusammenhang wurden 1.440.232 Aktien, mithin 1.440.232 Stimmen, die EUR 1.440.232 des Grundkapitals vertreten, von der Präsenz abgezogen.

Tagesordnungspunkt 3:

Die Hauptversammlung hat beschlossen,

**den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats
Entlastung zu erteilen,**

bei einer stimmberechtigten Präsenz von

3.169.240 STIMMEN
 gegen
 25 NEIN-Stimmen
 bei
 120 ENTHALTUNGEN,

mit allen übrigen Stimmen, mithin

3.169.095 JA-STIMMEN (99,9992 % der abgegebenen Stimmen).

Soweit Aktionäre und Aktionärvertreter gemäß § 136 AktG vom Stimmrecht ausgeschlossen waren, stimmten sie bei der Entlastung jeweils nicht mit.

In diesem Zusammenhang wurden 317.150 Aktien bzw. 317.150 Stimmen, die EUR 317.150 des Grundkapitals vertreten, von der Präsenz abgezogen.

Tagesordnungspunkt 4:

Die Hauptversammlung hat beschlossen, den Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats über die

Wahl der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der XING AG sowie den Konzernabschluss der XING AG für das Geschäftsjahr 2008 sowie zum Prüfer für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2008 zu wählen.

anzunehmen bei einer Präsenz von

3.486.390	STIMMEN
	gegen
220	NEIN-Stimmen
	bei
100	ENTHALTUNGEN,

mit allen übrigen Stimmen, mithin

3.486.070 JA-STIMMEN (99,9937 % der abgegebenen Stimmen).

Tagesordnungspunkt 5:

Die Hauptversammlung hat beschlossen, den Beschlussvorschlag der Verwaltung über die

Schaffung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung

anzunehmen bei unveränderter Präsenz von

3.486.390	Stimmen
	gegen
251	NEIN-Stimmen
	bei
238	ENTHALTUNGEN,

mit allen übrigen Stimmen, mithin

3.485.851 JA-STIMMEN (99,9928 % der abgegebenen Stimmen).

Tagesordnungspunkt 6:

Die Hauptversammlung hat beschlossen, den Beschlussvorschlag der Verwaltung über die

Schaffung eines weiteren genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2008) mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung

anzunehmen bei unveränderter Präsenz von

3.486.390	Stimmen
	gegen
101.793	NEIN-Stimmen
	bei
4.258	ENTHALTUNGEN,

mit allen übrigen Stimmen, mithin

3.380.339 JA-STIMMEN. (97,0767 % der abgegebenen Stimmen).

Tagesordnungspunkt 7:

Die Hauptversammlung hat beschlossen, den Beschlussvorschlag der Verwaltung über die

Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2008) und über die Ermächtigung zur Auflage eines weiteren Aktienoptionsprogramms (AOP 2008) unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und Mitarbeiter der Gesellschaft, sowie zum Bezug durch Geschäftsführungsmitglieder, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter von Tochtergesellschaften sowie die entsprechende Satzungsänderung

mit der Maßgabe anzunehmen, dass die Ermächtigung des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 Buchstabe b) bis zum 30. April 2013 (statt 30. Juni 2013) gelten soll, bei einer unveränderten Präsenz von

3.486.390	Stimmen
	gegen
25.799	NEIN-Stimmen
	bei
6.740	ENTHALTUNGEN,

mit allen übrigen Stimmen, mithin

3.453.851 JA-STIMMEN. (99,2586 % der abgegebenen Stimmen).

Damit war die Tagesordnung erschöpft.

Sämtliche Beschlüsse wurden von dem Vorsitzenden mit dem angegebenen Ergebnis der Abstimmung festgestellt und verkündet.

Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden um 12.50 Uhr geschlossen.

Hierüber ist dieses, in Urschrift bei mir verbleibende Protokoll aufgenommen und von mir, dem Notar, unterschrieben und besiegelt worden.



A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a surname that appears to be 'Pfeifer'.

Notar

Elektronischer Bundesanzeiger

Firma/Gericht /Behörde	Bereich	Information	V.-Datum
XING AG Hamburg	Gesellschafts- bekanntmachungen	Einladung zur Ordentlichen Hauptversammlung	11.04.2008



XING AG

Hamburg

- Wertpapier-Kenn-Nummer XNG888 -
- ISIN DE000XNG8888 -

Einladung zur Ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am
Mittwoch, dem 21. Mai 2008, um 10:00 Uhr,
im Tagungszentrum der MesseHalle Hamburg-Schnelsen
Haus A, Erdgeschoss,
Modering 1a
22457 Hamburg,
stattfindenden
Ordentlichen Hauptversammlung
ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der XING AG sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts der XING AG für das Geschäftsjahr 2007, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB**

Die vorgenannten Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der XING AG, Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie der Unterlagen. Die Unterlagen werden von der Einberufung an auch im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/> veröffentlicht und in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsicht ausgelegt.

2. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

4. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008 und des Prüfers für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der XING AG sowie den Konzernabschluss der XING AG für das Geschäftsjahr 2008 sowie zum Prüfer für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2008 zu wählen.

5. **Beschlussfassung über die Schaffung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung**

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit der Erwerb nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 3. November 2006 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, von der die Gesellschaft bislang keinen Gebrauch gemacht hat, läuft am 30. April 2008 aus. Daher soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 20. November 2009 eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals

der Gesellschaft zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder von ihr abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgeübt werden.

b) Arten des Erwerbs

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. aufgrund einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

- (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

- (2) Erfolgt der Erwerb aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder aufgrund einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen
 - im Falle eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) bzw.

 - im Falle einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten die Grenzwerte der von der Gesellschaft festgelegten Kaufpreisspanne

den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer an alle Aktionäre

gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt.

Sofern ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist, kann es nur nach Quoten angenommen werden. Sofern im Fall einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht alle angenommen werden, kann die Annahme der Angebote nur nach Quoten erfolgen.

Eine bevorrechtigte Behandlung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Das an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Kaufangebot bzw. die an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann weitere Bedingungen vorsehen.

c) Verwendung der eigenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

- (1) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
- (2) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder aufgrund eines Angebots an alle Aktionäre veräußert werden, wenn der bar zu zahlende Kaufpreis den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien darf zusammen mit der Anzahl der neuen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten

aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10% des Grundkapitals nicht überschreiten.

- (3) Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch in Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie Zusammenschlüssen von Unternehmen.

Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder teilweise, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen unter (2) und (3) können auch durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wird ausgeschlossen, soweit sie gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter (2) und (3) verwendet werden.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien auszuschließen, ist im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt abgedruckt. Der Bericht kann von der Einberufung der Hauptversammlung an zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der XING AG, Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie des Berichts. Der Bericht wird von der Einberufung an auch im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/> veröffentlicht und in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsicht ausgelegt.

Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 AktG zu Punkt 5 der Tagesordnung über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien auszuschließen

Das Aktiengesetz bietet in seinem § 71 Abs. 1 Nr. 8 die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des Grundkapitals zu erwerben.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 3. November 2006 einen Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb eigener Aktien gefasst, der bis zum 30. April 2008 befristet ist. Da die Ermächtigung zum Zeitpunkt der Hauptversammlung abgelaufen sein wird, soll sie durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Der Beschlussvorschlag zu Punkt 5 der Tagesordnung sieht vor, den Vorstand zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen, die maximal 10% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals ausmachen dürfen. Dabei hat der Erwerb über die Börse, aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder aufgrund einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erfolgen. Der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist jeweils zu beachten. Bei der an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten können die Adressaten dieser Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien sie der Gesellschaft zu welchem Preis (bei Festlegung einer Preisspanne) anbieten möchten.

Sofern im Rahmen des Erwerbs aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots dieses Angebot überzeichnet sein sollte, kann es nur nach Quoten angenommen werden. Sofern im Fall einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht alle angenommen werden, kann die Annahme der Angebote nur nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es gemäß Tagesordnungspunkt 5 lit. b) Ziffer (2) zulässig sein, eine bevorrechtigte Behandlung geringerer Stückzahlen bis zu maximal 100 Stück Aktien je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Für die Aktionäre resultieren hieraus keine Nachteile. Der jeweils gebotene Preis bzw. die Grenzwerte der von der Gesellschaft festgelegten Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des öffentlichen Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots bzw. einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der fünf Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt. Das an alle Aktionäre gerichtete Kaufangebot bzw. die an alle Aktionäre gerichtete Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die außerdem vorgeschlagene Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien dient der vereinfachten Mittelbeschaffung. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG kann die Hauptversammlung den Vorstand auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse oder aufgrund eines Angebots an alle Aktionäre ermächtigen. Der Vorstand bedarf nach dem Beschlussvorschlag zur Verwendung der eigenen Aktien der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Voraussetzung ist dabei in der hier unter Tagesordnungspunkt 5 lit. c) Ziffer (2) vorgeschlagenen Alternative, dass die eigenen Aktien entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Ein Abschlag von 3% bis 5% vom aktuellen Börsenkurs wird in der Regel als nicht wesentlich angesehen. Von einem solchen gesetzlich möglichen und in der Praxis üblichen Bezugsrechtsausschluss wird hier Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss und in einer anderen Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt angesichts des starken Wettbewerbs an den Kapitalmärkten im Interesse der Gesellschaft. Für die Gesellschaft eröffnet sich damit die Chance, nationalen und internationalen Investoren eigene Aktien schnell und flexibel anzubieten, den Aktionärskreis zu erweitern und den Wert der Aktie zu

stabilisieren. Mit der Veräußerung zu einem den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitenden Kaufpreis sowie mit der Begrenzung des Anteils eigener Aktien auf insgesamt maximal 10% des Grundkapitals werden die Vermögensinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt.

Nach dem zu Tagesordnungspunkt 5 lit. c) Ziffer (3) vorgeschlagenen Beschluss hat die Gesellschaft darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese beim Erwerb von Unternehmen, Teilen daran oder beim Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen bzw. Unternehmenszusammenschlüssen als Gegenleistung anbieten zu können. Auf dem Markt wird diese Form der Gegenleistung zunehmend verlangt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungswertrelationen werden Vorstand und Aufsichtsrat darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Sie werden sich insbesondere bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten eigenen Aktien am Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft orientieren. Um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch etwaige Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen, ist eine systematische Anknüpfung an einen Börsenpreis insoweit allerdings nicht vorgesehen.

Schließlich können die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien nach dem zu Tagesordnungspunkt 5 lit. c) Ziffer (1) vorgeschlagenen Beschluss von der Gesellschaft eingezogen werden, ohne dass hierfür eine erneute Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich wäre. Gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung einer Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, ohne dass hierdurch eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch die Einziehung eigener Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über eine Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigungen unterrichten.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines weiteren genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2008) mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 3. November 2006 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Oktober 2011 ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 1.925.850,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden bis zu 1.925.850 Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Bei einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2006 gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Im Falle von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2006 gegen

Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2006 ist in § 5 Ziffer 5.3 der Satzung der Gesellschaft niedergelegt und wurde vom Vorstand der Gesellschaft bislang nicht ausgenutzt.

Um der Gesellschaft jedoch größtmöglichen Handlungsspielraum zu eröffnen, sich bei Bedarf zügig und flexibel Eigenkapital zu günstigen Konditionen zu beschaffen, soll ein weiteres genehmigtes Kapital von bis zu EUR 675.000,00 geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 20. Mai 2013 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 675.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 675.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008).

Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (I) um Spitzenbeträge auszugleichen;
- (II) wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen bzw. Teilen von Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen, ausgegeben werden;
- (III) wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss kann in diesem Fall jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen
 - mit der Anzahl eigener Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, und
 - der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, sowie

- der Anzahl der Aktien, die aus dem Genehmigten Kapital 2006 unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden,

10% des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien überschreitet.

Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- b) § 5 der Satzung wird nach Ziffer 5.5 wie folgt um eine neue Ziffer 5.6 ergänzt:

- "5.6. Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 ermächtigt worden, bis zum 20. Mai 2013 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 675.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu € 675.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- (i) um Spitzenbeträge auszugleichen;
 - (ii) wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen bzw. Teilen von Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen, ausgegeben werden;
 - (iii) wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden mit der Anzahl eigener Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden und nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss kann in diesem Fall jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen

- der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, sowie
- der Anzahl der Aktien, die aus dem Genehmigten Kapital 2006 unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden,

10% des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien überschreitet.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital auszuschließen, ist im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt abgedruckt. Der Bericht kann von der Einberufung der Hauptversammlung an zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der XING AG, Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie des Berichts. Der Bericht wird von der Einberufung an auch im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/> veröffentlicht und in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsicht ausgelegt.

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital auszuschließen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 675.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 675.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Die Ermächtigung ist bis zum 20. Mai 2013 befristet. Die Bestimmung der weiteren Einzelheiten obliegt dem Vorstand.

Das genehmigte Kapital soll es der Gesellschaft ermöglichen, sich bei Bedarf zügig und flexibel Eigenkapital zu günstigen Konditionen zu beschaffen.

Im Fall der Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann jedoch vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden:

- a) Der Ausschluss des Bezugsrechts zum Ausgleich von Spitzenbeträgen ist eine Maßnahme, die aus technischen Gründen zur Durchführung einer Kapitalerhöhung, insbesondere zur Herstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses, erforderlich und angemessen ist. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge erleichtert die Abwicklung der Zuteilung von Bezugsrechten und deren Ausübung.

- b) Der Beschlussvorschlag sieht ferner vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen kann. Die Gesellschaft beabsichtigt, auch weiterhin durch Akquisitionen ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und dadurch langfristige und kontinuierliche Ertragszuwächse zu ermöglichen. Die Gesellschaft soll die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Erfahrungsgemäß verlangen Eigentümer interessanter Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für die Veräußerung oftmals nicht Geld, sondern Aktien. Im Wettbewerb um attraktive Beteiligungen können sich daher Vorteile ergeben, wenn einem Verkäufer als Gegenleistung neue Aktien der Gesellschaft angeboten werden können. Weil eine Ausgabe von Aktien bei sich abzeichnenden Akquisitionsmöglichkeiten mit regelmäßig komplexen Transaktionsstrukturen im Wettbewerb der potenziellen Erwerbsinteressenten kurzfristig erfolgen muss, ist der Weg über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien unter Schaffung eines genehmigten Kapitals erforderlich. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen soll, sobald sich Möglichkeiten zur Akquisition konkretisieren. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegt. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien würde dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft festgelegt werden. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung das Grundkapital unter Bezugsrechtsausschluss erhöht werden soll, bestehen zurzeit nicht.

- c) Schließlich sieht der Beschlussvorschlag die Ermächtigung vor, bei Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorzunehmen. Diese Ermächtigung bezieht sich nicht auf den gesamten Betrag des genehmigten Kapitals, sondern auf maximal 10% des Grundkapitals. Die 10%-Grenze des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG darf insgesamt nur einmal ausgenutzt werden. Das heißt, wenn und soweit die Gesellschaft nach dem Beschluss der Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung während der Laufzeit dieser Ermächtigung von gleichzeitig bestehenden Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, beispielsweise im Zusammenhang mit der Wiederveräußerung eigener Aktien oder der Ausgabe von Options- und/oder

Wandelschuldverschreibungen oder der Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2006, Gebrauch macht, reduziert sich die Anzahl der Aktien, die bei einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigtem Kapital 2008 unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden können, entsprechend.

Das Gesetz erlaubt zudem einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur dann, wenn der Ausgabepreis den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Ein Abschlag von 3% bis 5% vom aktuellen Börsenkurs wird in der Regel nicht als wesentlich angesehen. Der Abschlag soll in jedem Fall so gering wie möglich gehalten werden. Vorstand und Aufsichtsrat halten die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für notwendig, um die sich in der Zukunft bietenden Möglichkeiten des Kapitalmarktes schnell und flexibel ausnutzen zu können, ohne die für eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht erforderlichen formalen Schritte und gesetzlichen Fristen einhalten zu müssen. Durch die Ausgabe der Aktien in enger Anlehnung an den Börsenpreis werden auch die Belange der Aktionäre gewahrt. Denn diese müssen keine nennenswerten Kursverluste befürchten und können ggf. zur Erhaltung ihrer Beteiligungsquote erforderliche Aktienzukäufe zu vergleichbaren Preisen über die Börse vornehmen. Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wird die Verwaltung in die Lage versetzt, kurzfristig günstige Börsensituationen wahrzunehmen. Zusätzlich können durch Vermeidung eines Bezugsrechtsabschlags die Eigenmittel in einem größeren Umfang gestärkt werden als bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht.

Über die Einzelheiten der Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand in der ordentlichen Hauptversammlung berichten, die auf eine etwaige Ausgabe von Aktien der Gesellschaft aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss folgt.

7. **Beschlussfassung über die Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2008) und über die Ermächtigung zur Auflage eines weiteren Aktienoptionsprogramms (AOP 2008) unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und Mitarbeiter der Gesellschaft, sowie zum Bezug durch Geschäftsführungsmitglieder, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter von Tochtergesellschaften sowie die entsprechende Satzungsänderung**

Die Hauptversammlung vom 3. November 2006 mit Änderungsbeschluss vom 21. November 2006 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Oktober 2011 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 bis zu Stück 288.822 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft auszugeben. Zur Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2006 wurde ein Bedingtes Kapital I 2006 von EUR 288.822,00 geschaffen, welches in § 5 Ziffer 5.4 der Satzung niedergelegt ist. Die Gesellschaft hat von der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2006 bislang im Umfang von 286.598 Aktienoptionen Gebrauch gemacht.

Die Hauptversammlung vom 3. November 2006 hat den Vorstand darüber hinaus ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2011 Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben, zu deren Sicherung ein Bedingtes Kapital II 2006 beschlossen worden ist, das EUR 1.540.680,00 beträgt und in § 5 Ziffer 5.5 der Satzung niedergelegt ist. Von der Ermächtigung zur Ausgabe

von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen hat die Gesellschaft bislang keinen Gebrauch gemacht.

Um dem Vorstand, den Geschäftsführungen verbundener Unternehmen sowie ausgewählten Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften auch weiterhin langfristige Vergütungsanreize bieten zu können, soll die Gesellschaft erneut zur Ausgabe von Aktienoptionen unter Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals ermächtigt werden. Das zu diesem Zwecke zu schaffende Bedingte Kapital 2008 macht zusammen mit dem bestehenden Bedingten Kapital I 2006 10% des derzeitigen Grundkapitals aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2008

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um EUR 231.348,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 231.348 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008). Das Bedingte Kapital 2008 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 2008 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplanes 2008 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2008 erfolgt zu dem gemäß lit. c) (5) des Tagesordnungspunkts 7 der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2013 nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen des Aktienoptionsplanes 2008 (AOP 2008) Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf bis zu Stück 231.348 Aktien der Gesellschaft mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren auszugeben mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gewährt. Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie zum Bezug durch Geschäftsführungsmitglieder, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter von Gesellschaften bestimmt, die im Verhältnis zur Gesellschaft verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz sind (nachfolgend: Tochtergesellschaften). Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat. Die Aktienoptionen können auch von einem Kreditinstitut übernommen werden, allerdings mit der Verpflichtung, diese nach Weisung der Gesellschaft an Bezugsberechtigte gemäß Satz 2 zu übertragen, die allein zur Ausübung des Bezugsrechtes berechtigt sind.

c) Aktienoptionsplan

Für die Ausgabe der Aktienoptionen im Rahmen des AOP 2008 gelten die folgenden Eckdaten:

(1) Kreis der Bezugsberechtigten

Im Zuge des AOP 2008 dürfen Aktienoptionen ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der XING AG, an Mitglieder der Geschäftsführungen von Tochtergesellschaften sowie an ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter der XING AG und ihrer Tochtergesellschaften ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten und der Umfang der ihnen jeweils zum Bezug anzubietenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand der XING AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der XING AG Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Aktienoptionen ausschließlich dem Aufsichtsrat der XING AG. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Es dürfen ausgegeben werden:

- an Mitglieder des Vorstands der XING AG insgesamt Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf bis zu Stück 69.404 Aktien,
- an Mitglieder von Geschäftsführungen sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger von Tochtergesellschaften Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf insgesamt bis zu Stück 11.568 Aktien,
- an ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der XING AG Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf insgesamt bis zu Stück 69.404 Aktien,
- an sonstige Mitarbeiter der XING AG Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf insgesamt bis zu Stück 69.404 Aktien,
- an sonstige Mitarbeiter von Tochtergesellschaften insgesamt Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf bis zu Stück 11.568 Aktien.

Über die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ist jährlich gemäß der gesetzlichen Vorschriften im Anhang des Jahresabschlusses unter Angabe der Namen der begünstigten Vorstandsmitglieder und der jeweiligen Anzahl der an diese ausgegebenen Aktienoptionen zu berichten. Dasselbe gilt für die Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen, die dabei gezahlten Ausübungspreise sowie die Zahl der von Vorstandsmitgliedern zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahrs jeweils noch gehaltenen

Aktioptionen.

(2) Bezugsrecht

Die Aktioptionen gewähren dem Inhaber das Recht zum Bezug von auf den Namen lautenden stimmberechtigten Stückaktien der XING AG. Dabei gewährt jede Aktioption das Recht auf den Bezug je einer Aktie der XING AG gegen Zahlung des Ausübungspreises nach Ziffer (5). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft dem Bezugsberechtigten in Erfüllung des Bezugsrechtes wahlweise anstelle von neuen Aktien unter Inanspruchnahme des bedingten Kapitals auch eigene Aktien oder einen Barausgleich gewähren kann; soweit über die Gewährung eigener Aktien an Bezugsberechtigte entschieden werden soll, die Mitglied des Vorstands der XING AG sind, obliegt die Entscheidung hierüber allein dem Aufsichtsrat.

(3) Erwerbszeiträume

Die Ausgabe soll in mindestens zwei Jahrestanchen erfolgen mit der Maßgabe, dass keine Tranche mehr als 60 % des Gesamtvolumens umfasst. Die Ausgabe von Aktioptionen ist ausgeschlossen jeweils in der Zeit zwischen dem Zehnten des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen vorläufigen Quartalsergebnisse (je einschließlich) sowie in der Zeit zwischen dem 10. März eines jeden Jahres und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft (je einschließlich). Tag der Ausgabe ist der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut.

(4) Wartezeit, Ausübungszeiträume und Optionslaufzeit

Die Bezugsrechte aus den Aktioptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beträgt – vorbehaltlich Ziffer (8) - für 50 % der gewährten Aktioptionen mindestens zwei Jahre, für weitere 25 % der gewährten Aktioptionen mindestens drei Jahre und für die verbleibenden 25 % mindestens vier Jahre. Sie beginnt am Tag nach Ausgabe der jeweiligen Aktioptionen (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder des von ihr für die Abwicklung eingeschalteten Kreditinstituts). Die Bezugsrechte aus den Aktioptionen können in jedem Jahr nur innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen beginnend am sechsten Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse

- nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder
- nach dem Tag, an dem die Geschäftsführung der Börse den Quartalsbericht der Gesellschaft dem Publikum zur Verfügung gestellt

hat,

ausgeübt werden (Ausübungszeiträume). Die Ausübung der Bezugsrechte ist innerhalb von bis zu zehn Jahren, beginnend mit dem Tag der Ausgabe der Aktienoption, möglich.

(5) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für eine Aktie der Gesellschaft entspricht dem arithmetischen Mittel der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut).

Die Optionsbedingungen können für den Fall, dass während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder eigene Aktien abgegeben werden oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft begeben werden, eine Ermäßigung des Ausübungspreises in dem Verhältnis vorsehen, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse zu dem Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Börsentag vor Bezugsrechtsabschlag steht. Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Aktienoptionen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

Die Optionsbedingungen können ferner eine Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder -split, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte vorsehen.

Mindetausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinn von § 9 Abs. 1 AktG.

(6) Erfolgsziel

Aus den Aktienoptionen können Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn sich der Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb eines Jahres vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts an mindestens zehn aufeinander folgenden Handelstagen positiver entwickelt hat,

als der SDAX-Index (oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex).

(7) Weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen, insbesondere Regelungen zur Übertragbarkeit der Aktienoptionen, deren Verfall und einer evtl. Barauszahlung, festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen, insbesondere Regelungen zur Übertragbarkeit der Aktienoptionen, deren Verfall und einer evtl. Barauszahlung, durch den Aufsichtsrat festgelegt.

(8) Sonderregelungen für den Fall eines Kontrollerwerbs

Die Optionsbedingungen dürfen Sonderregelungen für den Fall eines Kontrollerwerbs nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorsehen. Die Optionsbedingungen dürfen vorsehen, dass Bezugsrechte aus Aktienoptionen abweichend von der Regelung zur Wartezeit nach Ziffer (4) für 100% der gewährten Aktienoptionen ausübbar sind, wenn (i) die Wartezeit von mindestens zwei Jahren abgelaufen ist und (ii) nach Ausgabe der betreffenden Aktienoptionen ein Kontrollerwerb eintritt.

Ein Kontrollerwerb im vorgenannten Sinne tritt ein, wenn und sobald

- ein Bieter (im Sinne des WpÜG) gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 35 Abs. 1 WpÜG veröffentlicht, unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über die XING AG erlangt zu haben, oder
- sich für einen Bieter (im Sinne des WpÜG) aus einer Mitteilung gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG ergibt, dass dem Bieter (einschließlich zuzurechnender Stimmrechtsanteile) mindestens 30 % der Stimmrechte an der Gesellschaft nach Ablauf der Annahmefrist oder gegebenenfalls nach Ablauf der weiteren Annahmefrist zustehen und das Angebot selbst oder der Vollzug des Angebotes nicht unter weiteren (zulässigen) Bedingungen stehen, andernfalls mit Eintritt sämtlicher Bedingungen bzw. Eintritt oder Verzicht auf sämtliche Bedingungen.

d) Satzungsänderung

§ 5 der Satzung wird nach Ziffer 5.6 wie folgt um eine neue Ziffer 5.7 ergänzt:

- "5.7 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 231.348,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 231.348 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008). Das Bedingte Kapital 2008 dient der Sicherung von

Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 2008 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplanes 2008 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2008 erfolgt zu dem gemäß lit. c) (5) des Tagesordnungspunktes 7 der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil."

e) Ermächtigung zu Fassungsänderungen der Satzung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2008 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Bezugsrechten.

Der schriftliche Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 über die Gründe für den Aktienoptionsplan 2008 (AOP 2008) ist im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt abgedruckt. Der Bericht kann von der Einberufung der Hauptversammlung an zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der XING AG, Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie des Berichts. Der Bericht wird von der Einberufung an auch im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/> veröffentlicht und in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsicht ausgelegt.

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 über die Gründe für den Aktienoptionsplan 2008 (AOP 2008)

Obwohl dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, hat der Vorstand zu den Gründen für den Aktienoptionsplan 2008 den nachfolgenden schriftlichen Bericht erstattet.

Die Hauptversammlung vom 3. November 2006 mit Änderungsbeschluss vom 21. November 2006 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Oktober 2011 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 bis zu Stück 288.822 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft auszugeben. Zur Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2006 wurde ein Bedingtes Kapital I 2006 von EUR 288.822,00 geschaffen, welches in § 5 Ziffer 5.4 der Satzung niedergelegt ist. Die Gesellschaft hat von der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2006 bislang im Umfang von 286.598 Aktienoptionen Gebrauch gemacht.

Die Hauptversammlung vom 3. November 2006 hat den Vorstand darüber hinaus ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2011 Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben, zu deren Sicherung ein Bedingtes Kapital II 2006 beschlossen worden ist, das EUR 1.540.680,00

beträgt und in § 5 Ziffer 5.5 der Satzung niedergelegt ist. Von der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen hat die Gesellschaft bislang keinen Gebrauch gemacht.

Um dem Vorstand, den Geschäftsführungen verbundener Unternehmen sowie ausgewählten Führungskräften, sonstigen Leistungsträgern und Mitarbeitern der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften auch weiterhin langfristige Vergütungsanreize bieten zu können, soll die Gesellschaft erneut zur Ausgabe von Aktienoptionen unter Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals ermächtigt werden. Das zu diesem Zwecke zu schaffende Bedingte Kapital 2008 macht zusammen mit dem bestehenden Bedingten Kapital I 2006 10% des derzeitigen Grundkapitals aus.

Zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Aktienoptionsplan 2008 (AOP 2008) zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der XING AG für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführungen verbundener Unternehmen und ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und Mitarbeiter der XING AG und ihrer Tochtergesellschaften aufzulegen. Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat.

(1) Zweck des Aktienoptionsplans

Die XING AG steht als international tätiges Unternehmen im IT-Bereich in einem intensiven Wettbewerb um Führungskräfte und qualifizierte Mitarbeiter. Aktienoptionspläne sind ein weit verbreiteter, weithin geforderter und deshalb unverzichtbarer Bestandteil von modernen Vergütungssystemen. Auch in Deutschland ist die Ausgabe von Aktienoptionen zum üblichen Bestandteil der Vergütung von Führungskräften und qualifizierten Mitarbeitern geworden. Um ihren Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern im Vergleich zum Wettbewerb vergleichbar attraktive Rahmenbedingungen und zielorientierte Motivationsanreize bieten zu können, muss die XING AG auch über die Möglichkeit verfügen, Bezugsrechte auf Aktien als Vergütungsbestandteil anbieten zu können. Der AOP 2008 soll den Vorstand der Gesellschaft, die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und Mitarbeiter der Gesellschaft und der Konzerngesellschaften motivieren, langfristig an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten. Durch die Gewährung der Aktienoptionen wird für die Führungskräfte, sonstigen Leistungsträger und Mitarbeiter ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab der sich im Kurs der XING-Aktie zeigende und zu steigernde Wert des Unternehmens ist. Dies kommt sowohl den Aktionären als auch den Mitarbeitern zugute und hilft, die führende Position der XING AG in ihren Kernwerten zu stärken.

(2) Das derzeitige Vergütungssystem der XING AG

Das derzeitige Vergütungssystem der Gesellschaft umfasst fixe Bezüge und variable zielabhängige Boni. Darüber hinaus besteht das vorstehend beschriebene AOP 2006, aus welchem die Gesellschaft bislang 286.598 Aktienoptionen ausgegeben hat.

(3) Zur Ausgestaltung der Planbestandteile im Einzelnen

Zum Inhalt des AOP 2008 wird auf den Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 verwiesen. Der Vorstand wird noch die Bestimmung der Bezugsberechtigten und den Umfang der ihnen jeweils anzubietenden Aktienoptionen sowie die Einzelheiten der Optionsbedingungen zu regeln haben. Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gilt dies entsprechend für den Aufsichtsrat. Der Vorstand wird sich bei der Zuteilung ausschließlich an den individuellen Leistungen und dem Leistungsvermögen des Begünstigten orientieren. Der Aufsichtsrat wird bei der Zuteilung die Vorgaben des § 87 AktG beachten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14.3 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung, also bis zum **14. Mai 2008, 24:00 Uhr**, (maßgeblich ist der Eingang der Anmeldung) bei der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse schriftlich, per Telefax oder per E-mail angemeldet haben:

XING AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Fax: 089/21027-288
Email: namensaktien@haubrok-ce.de

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Während der Vorbereitung der Hauptversammlung können aus abwicklungstechnischen Gründen nach dem 14. Mai 2008 keine Umschreibungen im Aktienregister mehr vorgenommen werden.

Stimmrechtsvertretung durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, aber nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Sofern es sich bei dem Bevollmächtigten nicht um ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, eine andere in § 135 Aktiengesetz gleich gestellte Person oder den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter handelt, bedarf es zur Ausübung des Stimmrechts der Vorlage einer schriftlich erteilten Vollmacht. Vollmachtsformulare befinden sich sowohl in dem Anmeldeformular, das den Aktionären zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung übermittelt wird, als auch auf der Eintrittskarte, die ihnen nach form- und fristgerechter Anmeldung zugesandt wird.

Stimmrechtsausübung durch den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch einen von unserer Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall muss die Vollmacht schriftlich oder per Email übermittelt werden. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist nur möglich, wenn diesem zusammen mit der Vollmacht auch Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt wurden. Ein Vollmachts- und Weisungsvordruck sowie weitere Einzelheiten hierzu sind in den

Unterlagen enthalten, die den Aktionären zusammen mit der Einladung übermittelt werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß §§ 126, 127 Aktiengesetz sind ausschließlich an die XING AG unter der unten angegebenen Verwaltungsanschrift der Gesellschaft, Telefaxnummer oder E-mail-Adresse zu richten. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die unter der unten angegebenen Verwaltungsanschrift bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung eingegangen sind, werden unter den Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 5.201.700,00 Euro und ist eingeteilt in 5.201.700 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 5.201.700 beträgt.

Verwaltungsanschrift der Gesellschaft

XING AG
Gänsemarkt 43
20354 Hamburg
Telefax: 040/419131-11
E-Mail: hv@xing.com
Internet: www.xing.com

Hamburg, im April 2008

XING AG
Der Vorstand

Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 Aktiengesetz

Kreditinstitute, die einem Konsortium angehörten, das die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen hat:

Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
Lehman Brothers International (Europe), London
Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart

Mitglieder des Aufsichtsrats der XING AG sind keine Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter von Kreditinstituten. Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der XING AG sind in keinem Aufsichtsrat eines Kreditinstituts vertreten.

Eine gemäß § 21 Wertpapierhandelsgesetz meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts an der XING AG ist nicht bekannt.